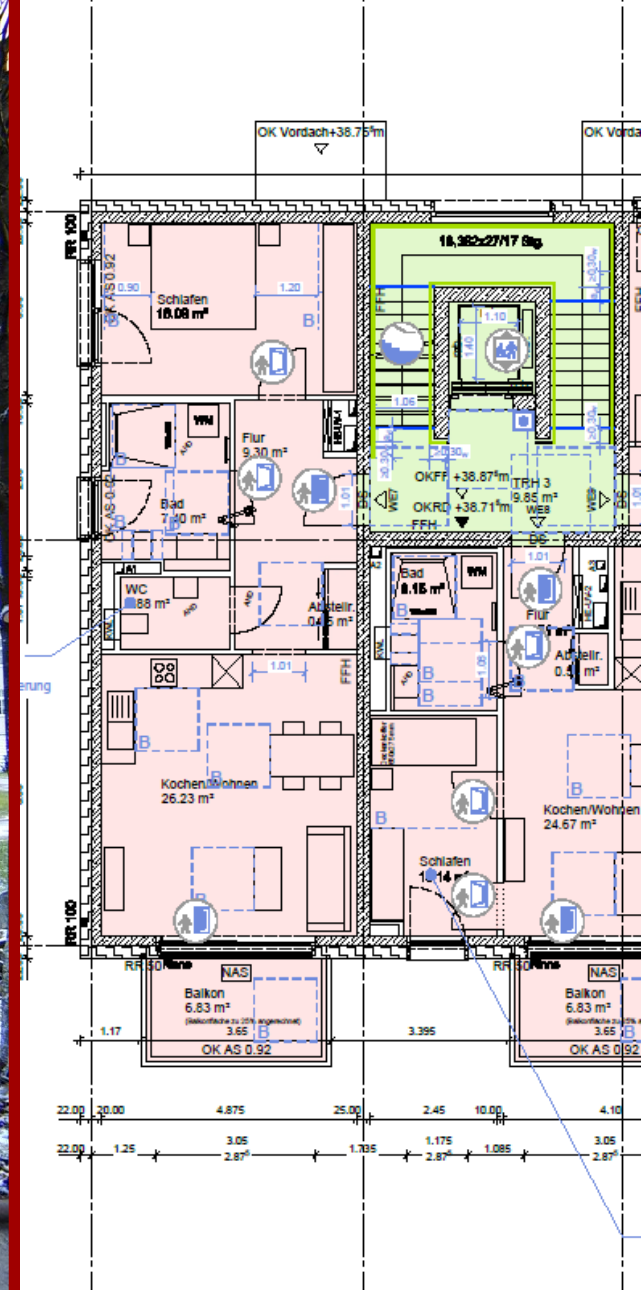


Anforderungen an den barrierefreien Wohnraum in Thüringen

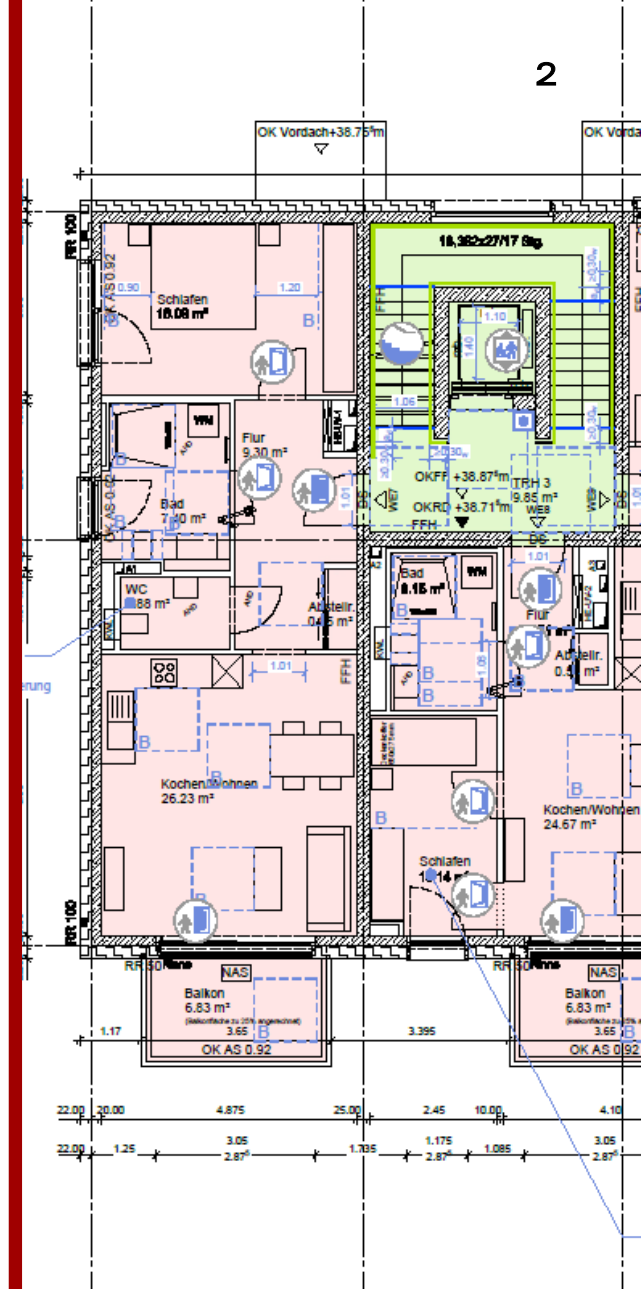


Was bedeutet **Barrierefreiheit**?

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 4 Barrierefrei

„[...] sind bauliche und sonstige Anlagen ..., wenn sie für **Menschen mit Behinderungen** in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. [...].“

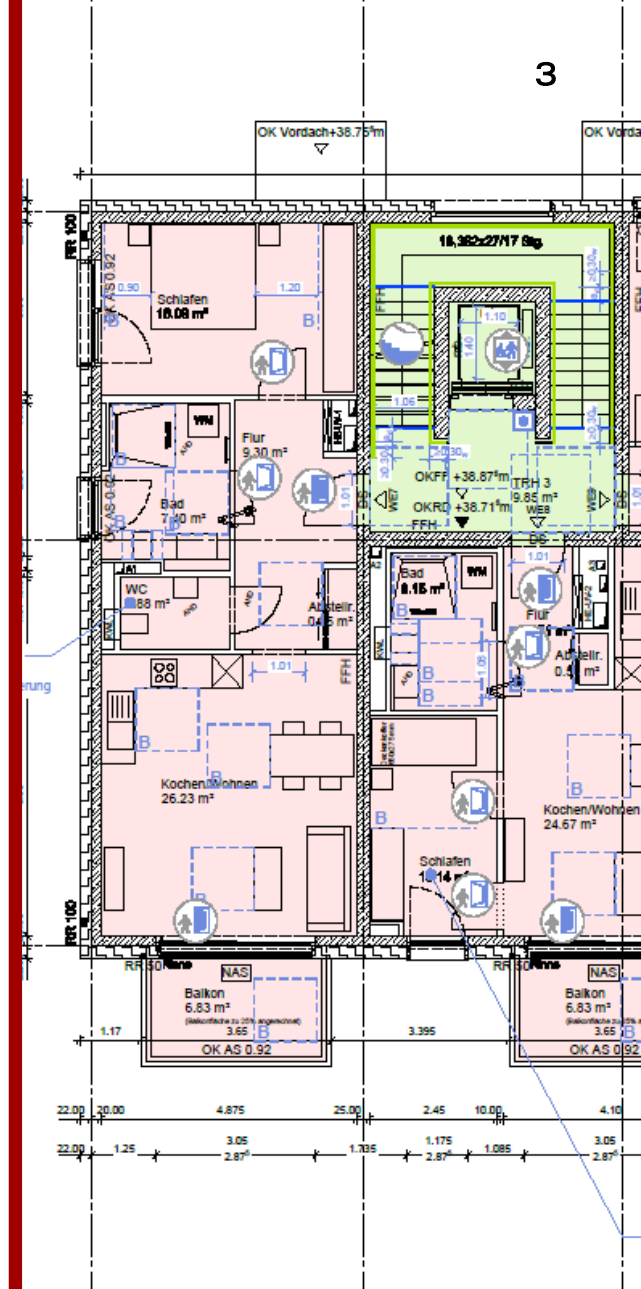


Was bedeutet **Barrierefreiheit**?

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 4 Barrierefrei

„[...] sind bauliche und sonstige Anlagen ..., wenn sie für **Menschen mit Behinderungen** in der **allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis** und **grundsätzlich ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. [...].“



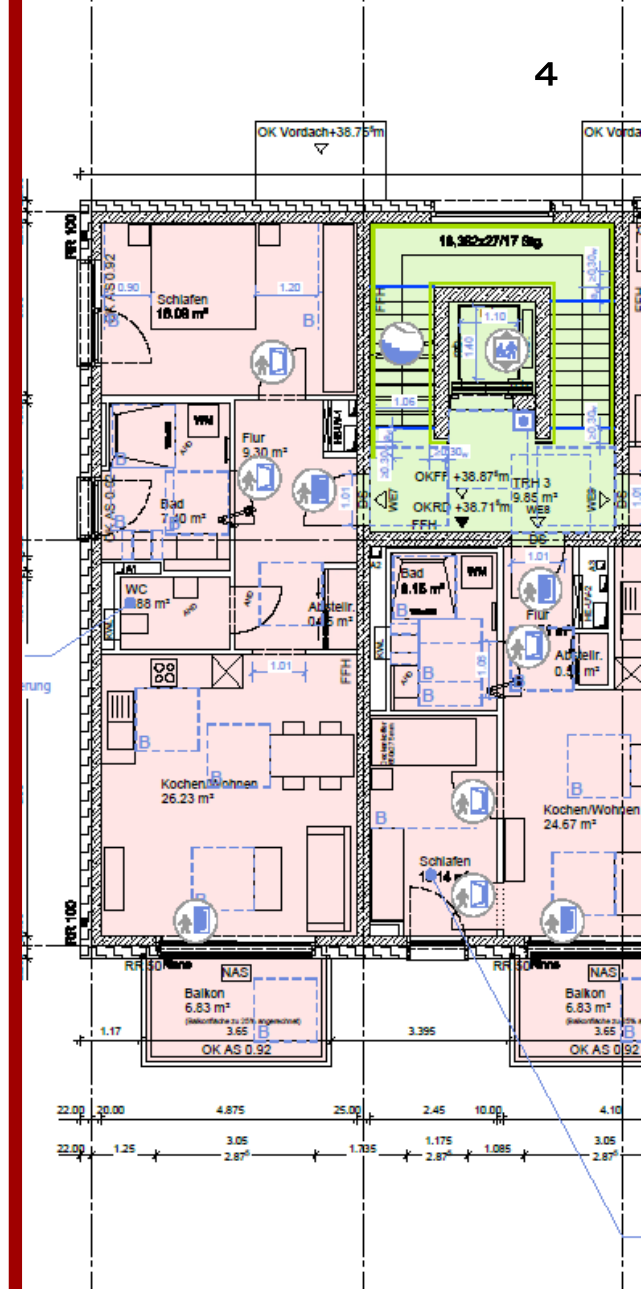
Was bedeutet **Barrierefreiheit**?

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

§ 4 Barrierefrei

„[...] sind bauliche und sonstige Anlagen ..., wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Hierbei ist die Nutzung **behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel** zulässig.“

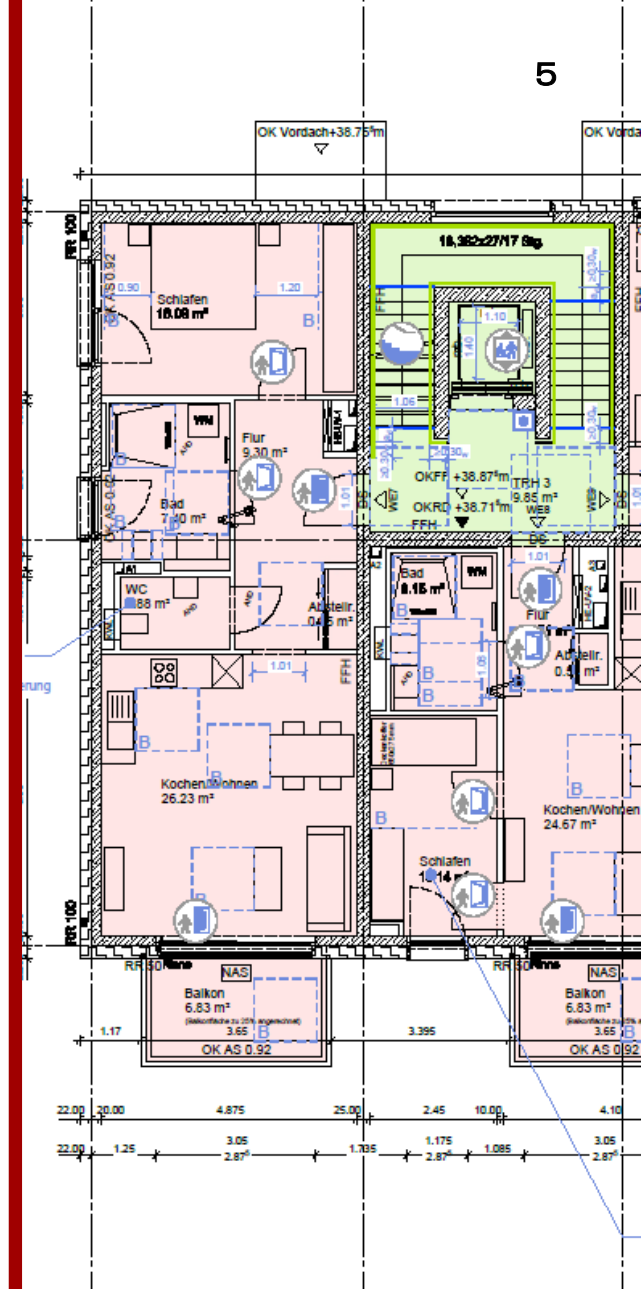


Welche Anforderungen erfüllen barrierefreie Wohnungen in Thüringen?

Thüringer Bauordnung (ThürBO)

§ 50 Barrierefreies Bauen

„(1) In Gebäuden mit mehr als **zwei Wohnungen** müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. **In diesen Wohnungen** müssen die **Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische** sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.“



Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO)

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO)
 vom 30. Juli 2018 (ThürStAnz Nr. 34/2018 S. 1052 – 1087)

0. Vorbemerkung

Zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297), ergeben die nachfolgenden Vollzugs Hinweise, die die Bekanntmachung zum Vollzug der Thüringer Bauordnung vom 3. April 2014 (ThürStAnz Nr. 17/2014 S. 475) ersetzen.

Die Bekanntmachung soll den Bauaufsichtsbehörden und sonstigen am Bau Beteiligten die Anwendung der Thüringer Bauordnung erleichtern. Sie ist nicht bindend.

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Die folgende Ziffer nach dem Punkt bezeichnet den Absatz, hat ein Paragraph nur einen Absatz, werden die Erläuterungen fortlaufend nummeriert. Bei ausgearbeiteten Hauptnummern besteht zu den betreffenden Paragraphen oder Absätzen kein Erläuterungsbedarf. Die Bezeichnung der Zellen in den tabellarischen Übersichten erfolgt in numerischer Reihenfolge. Die Bekanntmachung kann nach dem folgenden Beispiel zitiert werden: Nr. 1.2.1 VollzBekThürBO.

Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind Paragraphen der Thüringer Bauordnung.

1. Anwendungsbereich (§ 1)

1.2.1 Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind z. B. Straßen und Wege, öffentliche Parkplätze, Flugplätze, Bahnhöfe, Thüringer Straßengesetz z. B. Lärmschutzanlagen, Brücken und Tunnel, Böschungen und Stützmauern, Zahn- und U-Bahn-Verkehrsmittel und Verkehrseinrichtungen, zu den Nebenanlagen z. B. Gerätehöfe und Lagerplätze.

1.2.2 Der Umfang der Bergaufsicht ergibt sich aus § 69 i.V.m. § 2 BergBG. Es gibt keinen Automatismus, wonach alle Anlagen auf dem Betriebsgelände eines Bergbaubetriebers der Bergaufsicht unterliegen. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die zu genehmigende Anlage von § 2 Abs. 1 Nr. 3 BergBG erfasst ist.

1.2.3 Leitungen der öffentlichen Versorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen nicht ausschließlich oder ganz überwiegend der Eigenver- oder -entsorgung sondern stehen einem nicht von vornherein beschränkten Nutzerkreis zur Verfügung. Sie sind ungeachtet ihrer Betriebsform (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich) von der Geltung der ThürBO ausgenommen.

1.2.4 Ungeachtet der Nichtanwendung der ThürBO auf Krane und Krananlagen können sich aus der Montage solcher Anlagen an Gebäudetragwerken Folgerungen für bautechnische Nachweise der Standsicherheit ergeben.

1.2.5 Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden sind grundsätzlich von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen. Sie sind Einrichtungen, die dem allgemeinen Sicherheitsrecht unterliegen. Die Sicherheitsbehörden können sich im Rahmen der Amtsbefugnisse der Fachkenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörden bedienen.

1.2.6 Anders als beispielsweise Regale, die im Freien errichtet werden und die nach § 60 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c unter bestimmten Voraussetzungen verkehrsfrei sind, sind Regale und Regalanlagen, die in Gebäuden errichtet werden, keine baulichen Anlagen, sondern Einrichtungsgegenstände. Keine Einrichtungsgegenstände sind Regale, die Teil der Gebäudekonstruktion sind oder Erschließungsfunktion haben. Eine Erschließungsfunktion haben Regale, wenn sie Teil der Rettungswege der baulichen Anlage sind, was wiederum dann der Fall ist, wenn sich Außenabtrittflächen oder -räume auf den Regalen befinden oder (nur) über Regale erreichbar sind.

1.2.7 Auf Regale und Regalanlagen in Gebäuden findet das Bauordnungsrecht keine Anwendung. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung der Regale und Regalanlagen einschließlich Lagerort beim Nachweis der Standsicherheit (Bemessung der Fundamente und gegebenenfalls der tragenden Bauteile, auf die die Regale einwirken) und des Brandschutzes (Brandlasten, Löschmöglichkeiten, Bemessung der Rettungswege).

Die Behandlung von Regalen im Freien als bauliche Anlagen sowie von Regalanlagen mit einer Oberkante Lagerhöhe von mehr als 7,50 m als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 18 bleibt hiervon unberührt.

36

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucher in v. H.
7.2	Krankenhäuser von öffentlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufshochschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2-4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitanlagen und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 60-100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte**)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Kraftfahrzeugwaschanlagen	4 Stpl. je Waschanlage	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2 000 m ² Grundstückfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	-

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein öffentliches Messverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

**) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen, ergibt sich dabei ein öffentliches Messverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

37

50. **Barrierefreies Bauen (§ 50)**

Die Vorschriften des (Bundes-)Behindertengleichstellungsgesetzes und des Thüringer Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben unberührt. Die Grundanforderungen des barrierefreien Bauens werden durch die als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen DIN 18040-1 und 18040-2 für Gebäude und Wohnungen sowie DIN 18040-3 für Freiflächen konkretisiert.

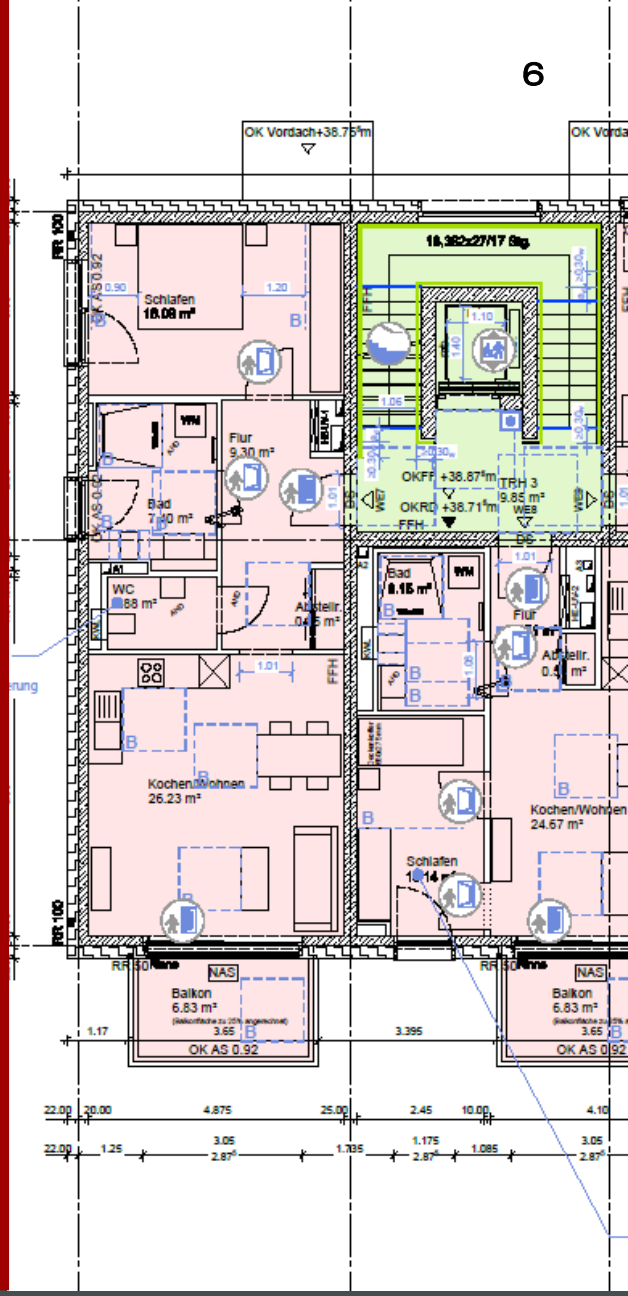
Gestrichen wurde im Jahr 2014 die Regelung, dass die Anforderungen an das barrierefreie Bauen (automatisch) nicht gelten, soweit sie wegen schwerer Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Von der Streichung unberührt bleibt der dem Verwaltungsverfahren immanente Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daher kommt bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand die Zulassung einer Abweichung nach § 66 in Betracht. Dabei können folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:

- Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind grundsätzlich genauso einzuhalten wie alle anderen Anforderungen der Bauordnung. Dadurch entstehende Mehrkosten sind daher im Allgemeinen inzunehmen.
- Bei der Prüfung des Zwecks der Anforderung sind die Mehrkosten gegenüber dem Nachteil für den betroffenen Personenkreis abzuwägen; je geringer der Vorteil ist, den der geschützte Personenkreis aus der jeweiligen Vorkehrung für die Barrierefreiheit Nutzbarkeit erlangt, umso eher wird die Schwelle der Unzumutbarkeit für den Bauherrn überschritten (OVG Sachsen-Anhalt, 16.12.2010, 2 L 246/09).

38

...setzung der Anlage durch den geäußerten Interesse an der Barrierefreiheit zur ein Interesse sein (VGH Baden-...gen oder mit be...denen an die...rungen an. Abzustellen ist viel...Anforderungen noch ein hinwei...ergibt sich aus...gen der (Mus...Alternativen, vollständige Erfüll...um einen Vorzicht auf einzelne...gen zu weiterge...bauverordnungen...zu begehen. ...Anforderung nicht...Anhaltspunkt her...berbauverordnun...einze dar. ...im Rahmen bauch...§ 66 zugestimm...müssen dagegen...nderbauchschaffen...Materialien keine...stellen Anforder...er Richtlinien der...is Auflage in der...fensterbänke gegen...lungen (Auflagen)...fensterbänke gegen die...der Einhaltung...ter wegen beson...sehrer und damit...rungen die Pri...rbeitung durch...ung der von der...stanzkosten soll... (Muster) Grundri...sich dann auf...der Bauordnung...gen i. S. d. § 66...werden. ...Einzelfall abwei...bestimmte Zahl...ist. Ein Bauherr

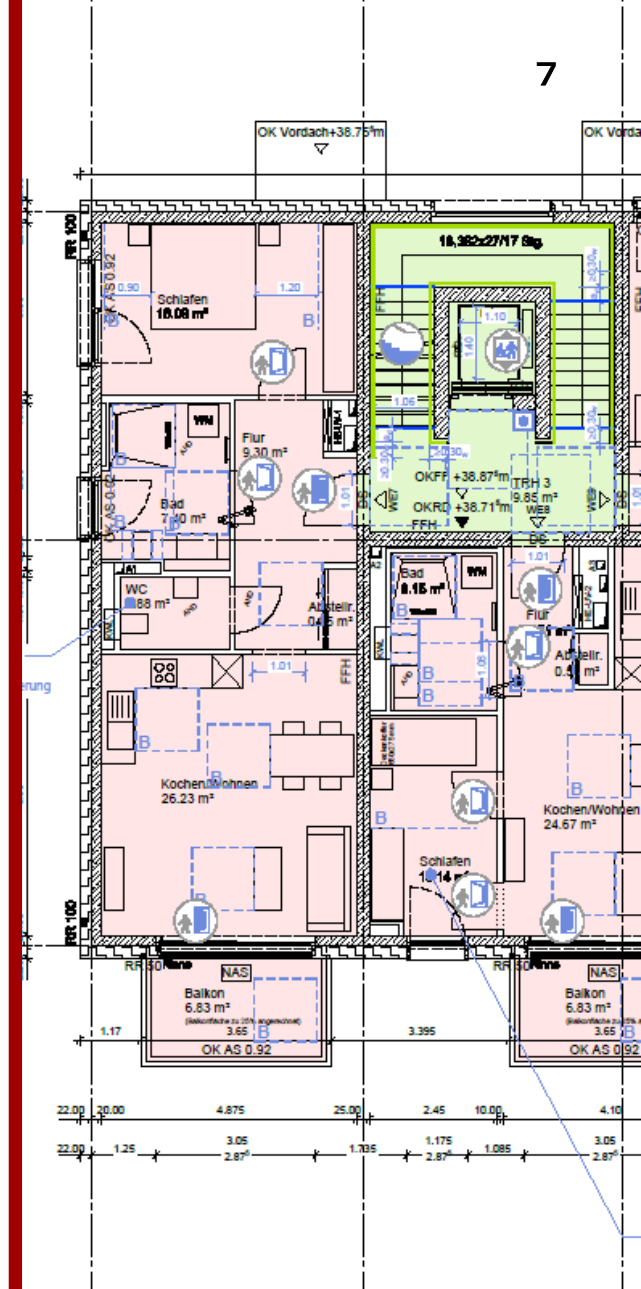
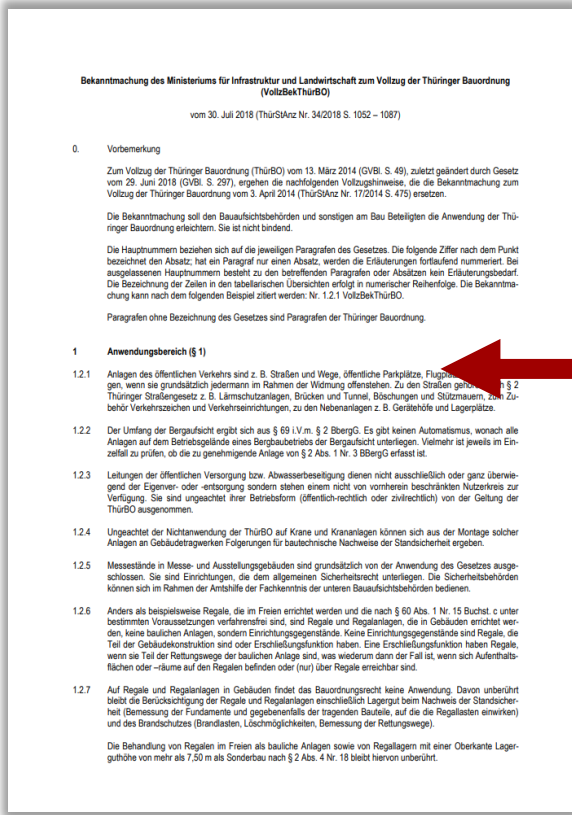


Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum **Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO)**

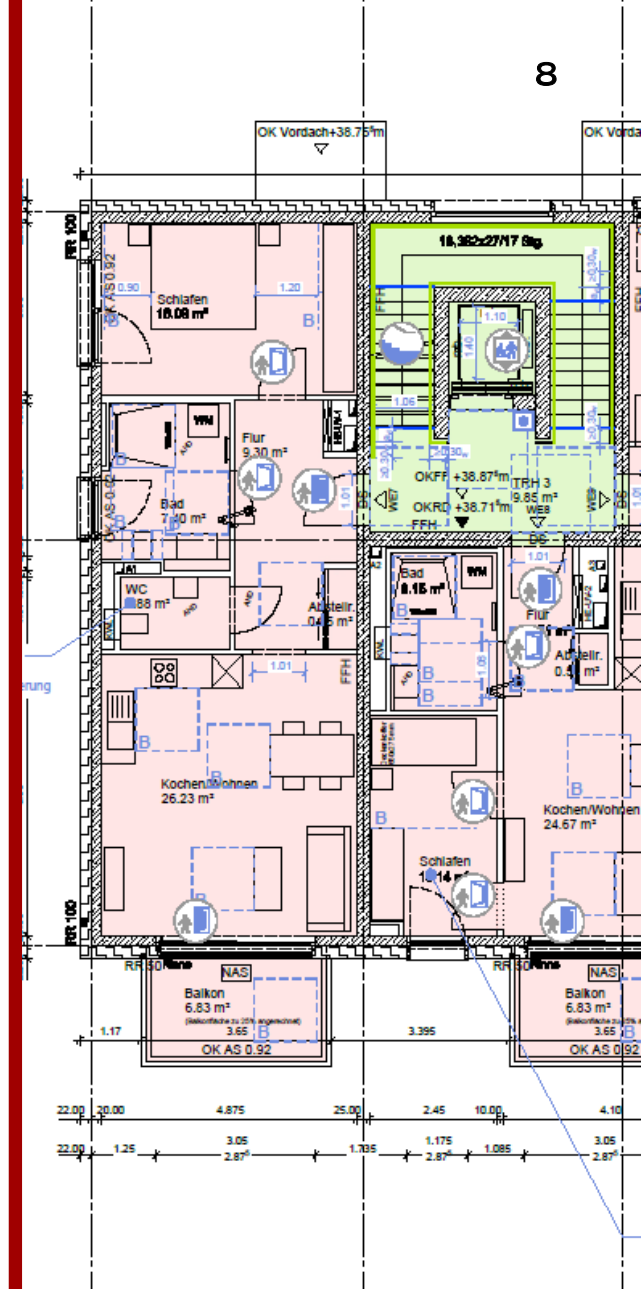
§ 50 Barrierefreies Bauen

50.1.3

„Die barrierefrei erreichbaren Wohnungen müssen in den in Satz 2 aufgeführten Teilen barrierefrei nutzbar, insbesondere auch mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. Eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzbarkeit aller Bereiche der Wohnung nach DIN 18040-2 ist nicht erforderlich (vgl. Anlage A 4.2/3 ThürVVTB).“



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09

Anlage
zu Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThorVVTB)
vom 18. November 2020 (ThorSAnz Nr. 51+52/2020 S. 1822)



Technische Baubestimmungen
Ausgabe 2019/1

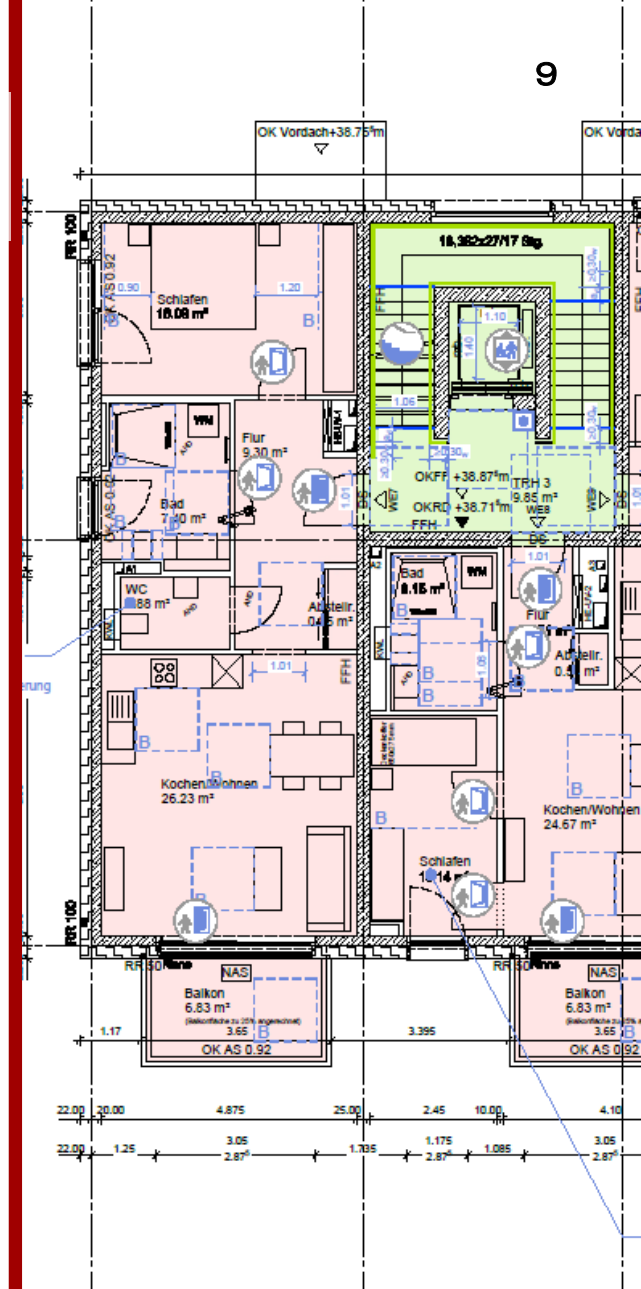
DIN 18040-2
Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen¹⁾
Ausgabe September 2011 – ICS 11.180.01; 91.010.99
Construction of accessible buildings – Design principles – Part 2: Dwellings
Construction de bâtiments accessibles – Principes de planification – Partie 2: Logements
MIT DIN EN 81-70:2005-09 Ersatz für DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12

Inhalt

Vorwort	4.4.4	Taktil
1 Anwendungsbereich	4.5	Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente
2 Normative Verweisungen	4.5.1	Allgemeines
3 Begriffe	4.5.2	Bedienelemente
4 Infrastruktur	4.5.3	Kommunikationsanlagen
4.1 Allgemeines	4.5.4	Ausstattungselemente
4.2 Äußere Erschließung auf dem Grundstück	5	Räume in Wohnungen
4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen	5.1	Allgemeines
4.2.2 Pkw-Stellplätze	5.2	Flure innerhalb von Wohnungen
4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche	5.3	Türen, Fenster
4.3 Innere Erschließung des Gebäudes	5.3.1	Türen
4.3.1 Allgemeines	5.3.2	Fenster
4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen	5.4	Wohn-, Schlafräume und Küchen
4.3.3 Türen	5.5	Sanitärräume
4.3.4 Bodenbeläge	5.5.1	Allgemeines
4.3.5 Aufzugsanlagen	5.5.2	Bewegungsfflächen
4.3.6 Treppen	5.5.3	WC-Stöcke
4.3.7 Rampen	5.5.4	Waschplätze
4.3.8 Rollstuhlabstellplätze	5.5.5	Duschplätze
4.4 Warnen/Orientieren/informieren/Leiten	5.5.6	Badeanlagen
4.4.1 Allgemeines	5.5.7	Zusätzlicher Sanitärraum
4.4.2 Visuell	5.6	Preisitz
4.4.3 Auditiv		Literaturhinweise

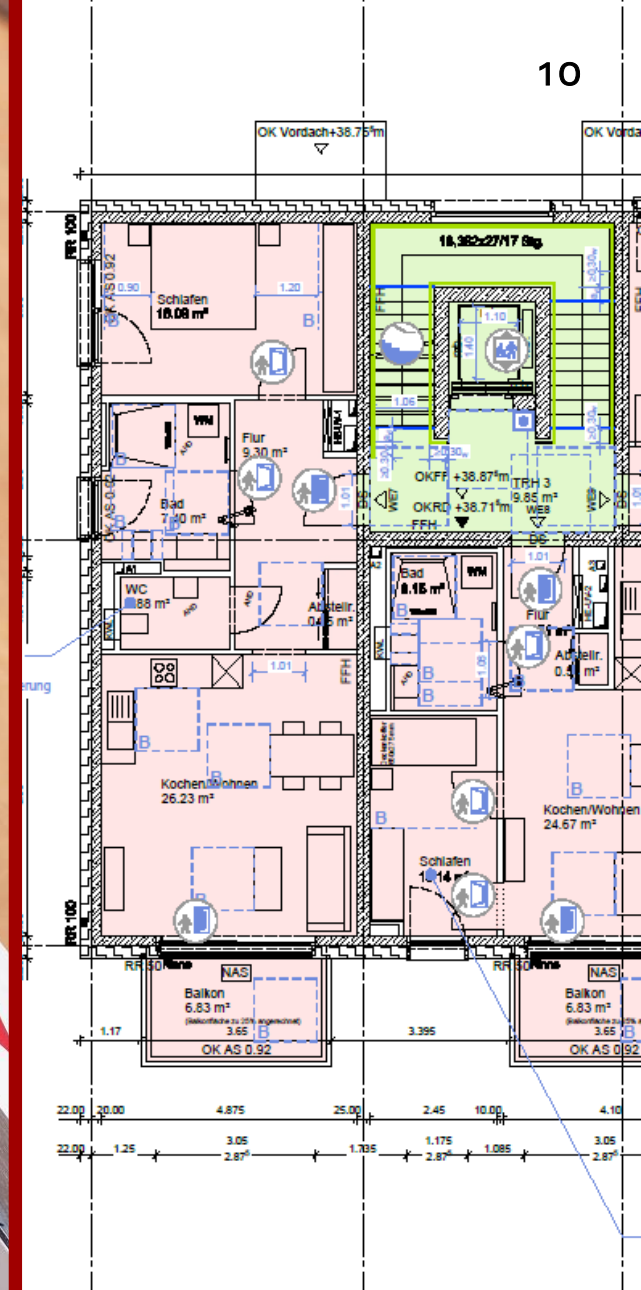
Vorwort
Dieses Dokument wurde vom NA 005-01-11 AA »Barrierefreies Bauen« im Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet.
Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz [1]).

¹⁾ Herausgeber: Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN
Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.
Hinsichtlich einer möglichen bauaufsichtlichen Einführung siehe Teil L VII und L VI b 12 (Bauregelliste).



Schutzziel

- Norm beschreibt Schutzziel
- Norm stellt - **beispielhaft** - dar, wie das Schutzziel erreicht werden kann

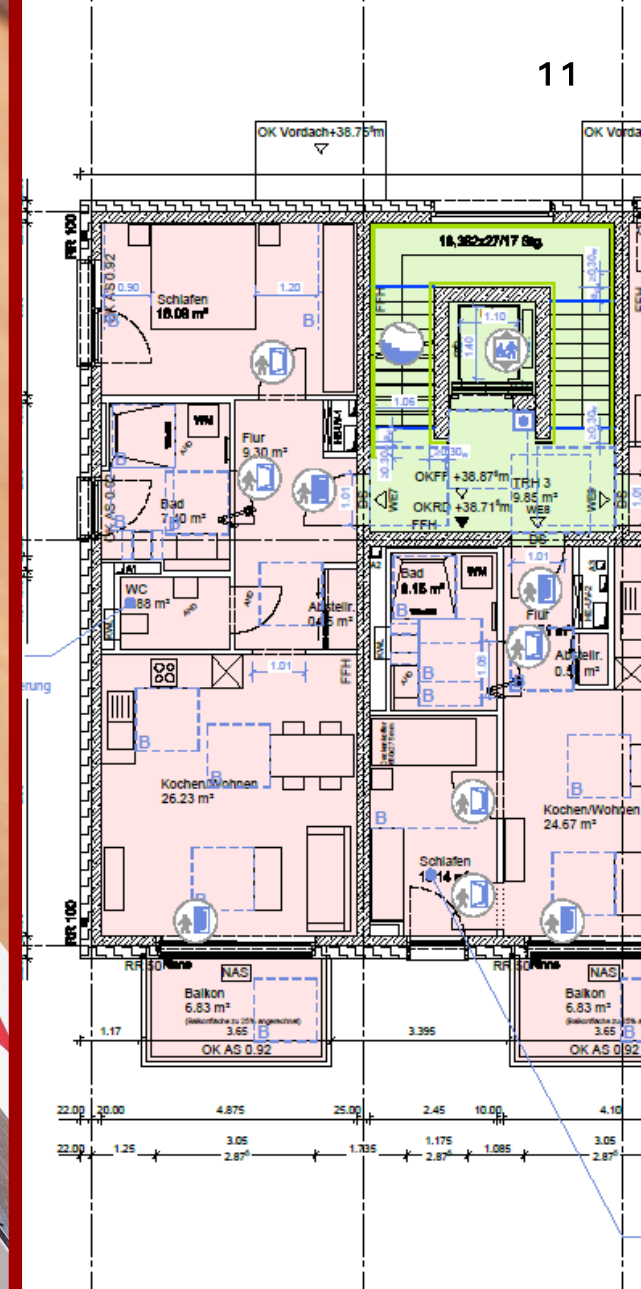


Schutzziel

- Norm beschreibt Schutzziel
- Norm stellt - **beispielhaft** - dar, wie das Schutzziel erreicht werden kann

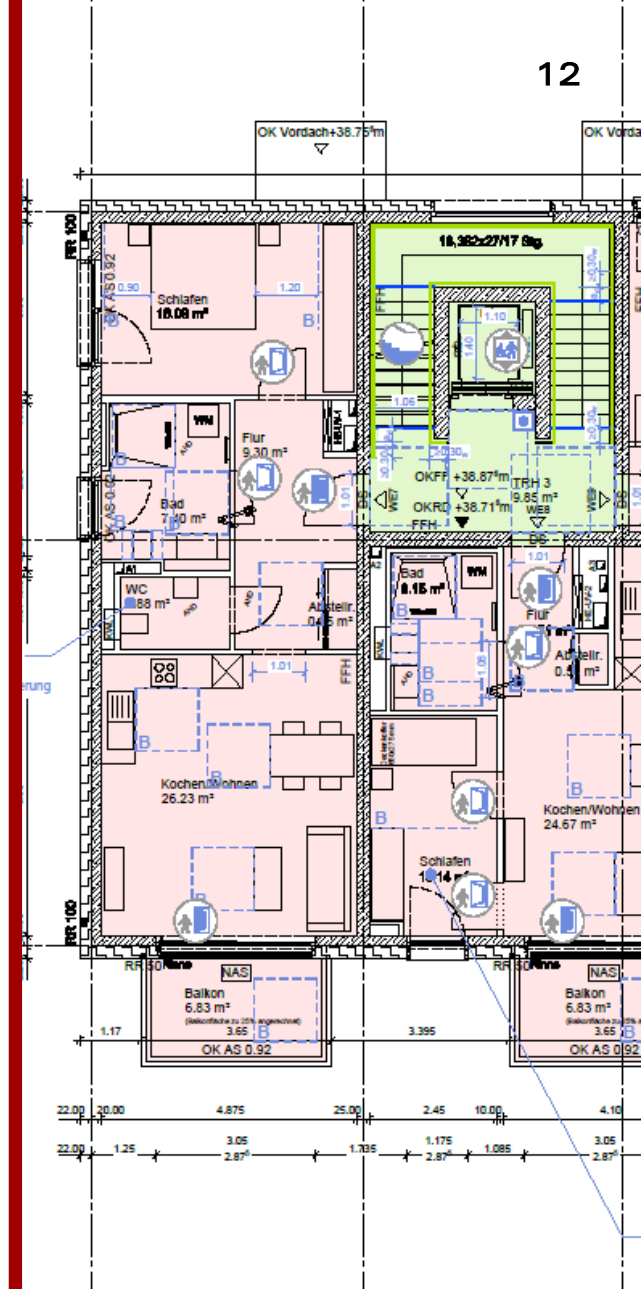
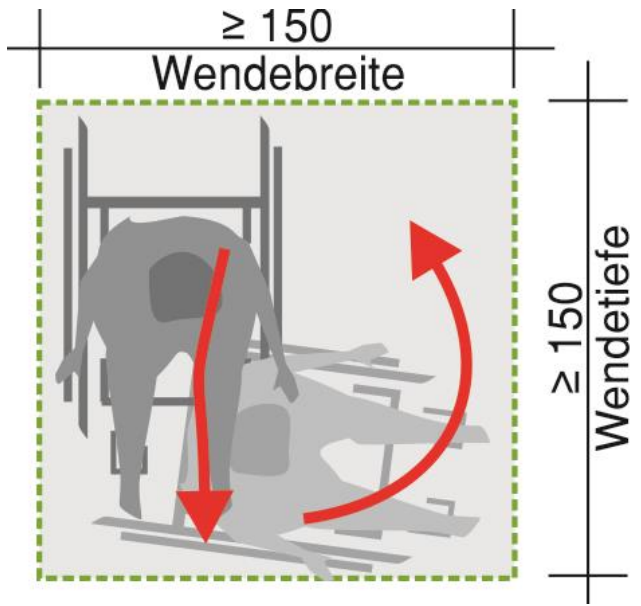
Bewegungsflächen

- Erforderliche Flächen zur Nutzung eines Gebäudes mit einem Hilfsmittel



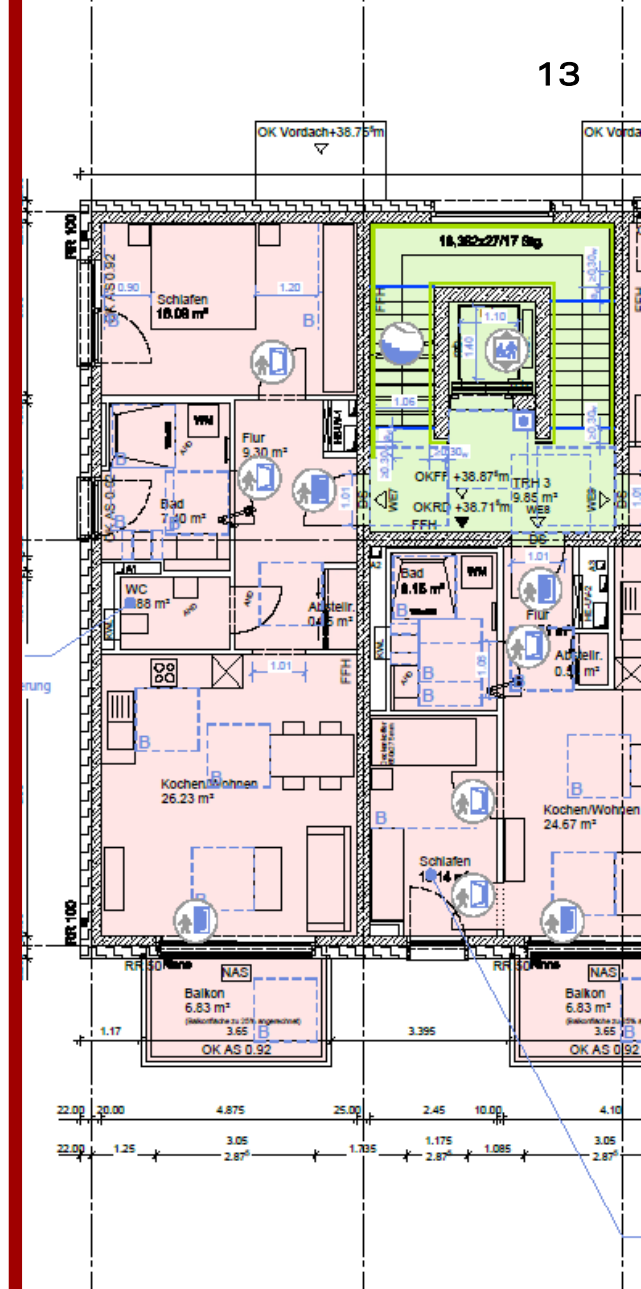
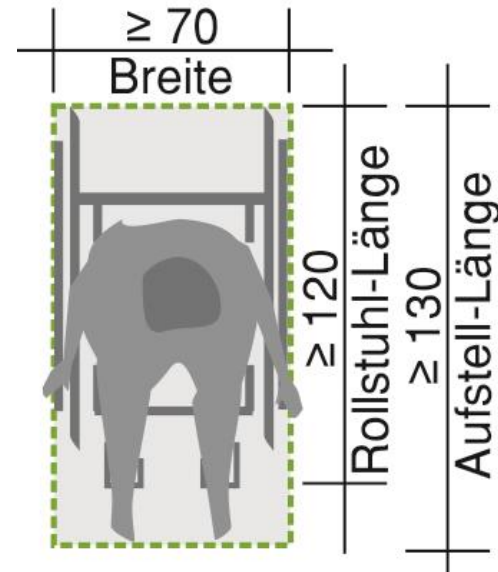
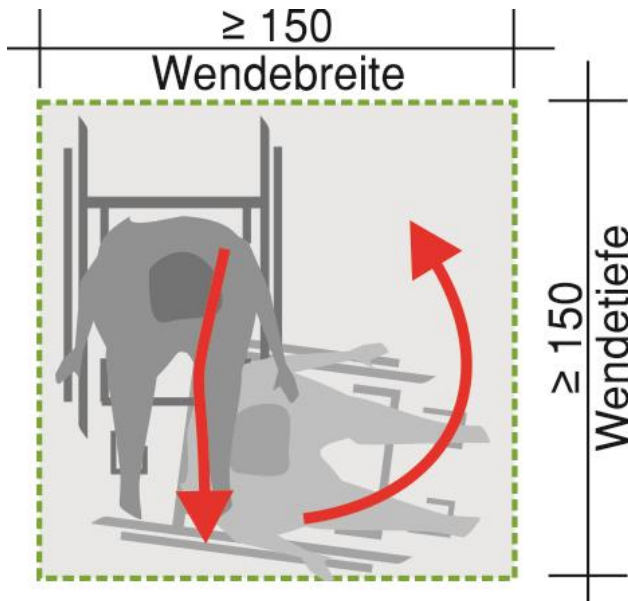
Bewegungsflächen

- für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung - DIN 18040



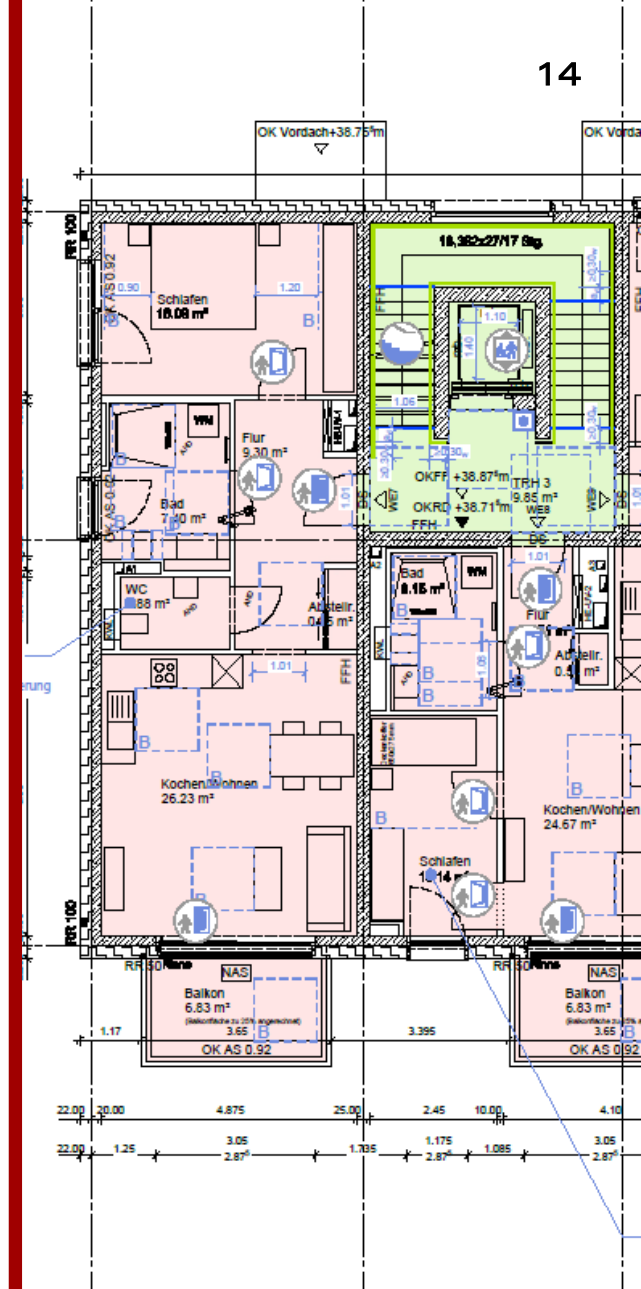
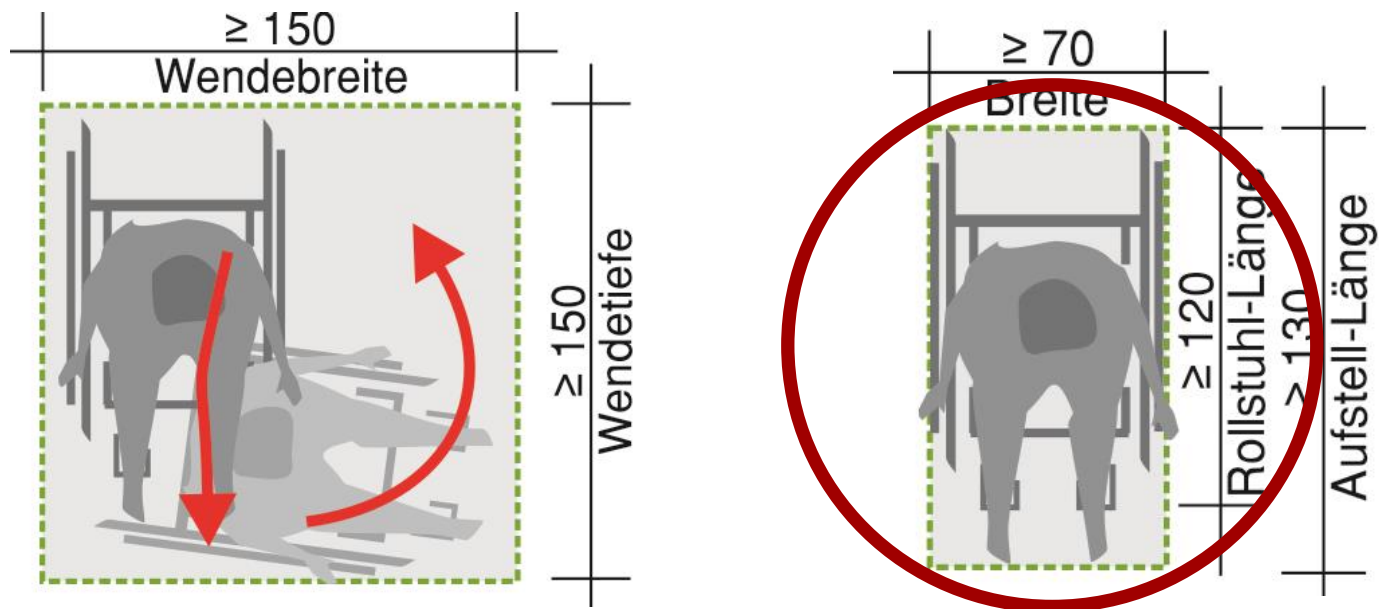
Bewegungsflächen

- für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung - DIN 18040



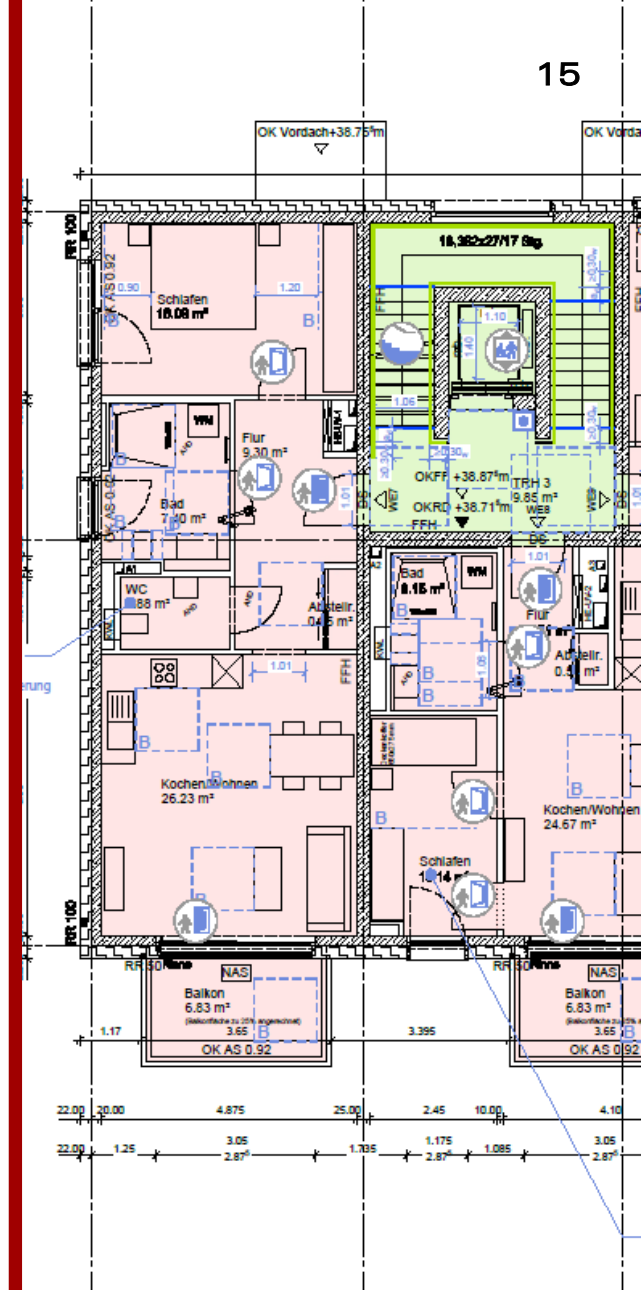
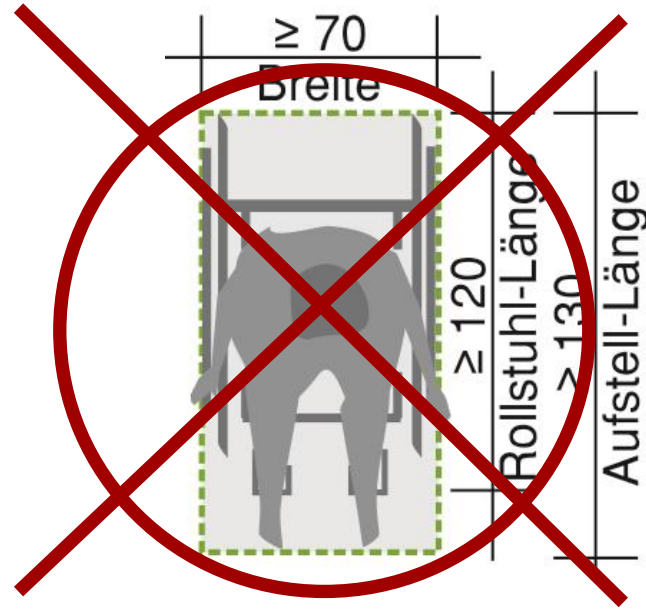
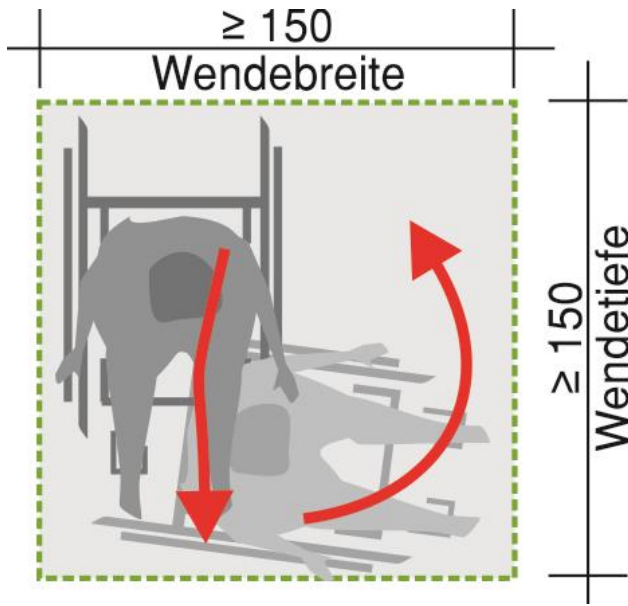
Bewegungsflächen

- für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung - DIN 18040



Bewegungsflächen

- für eine uneingeschränkte Rollstuhlnutzung - DIN 18040

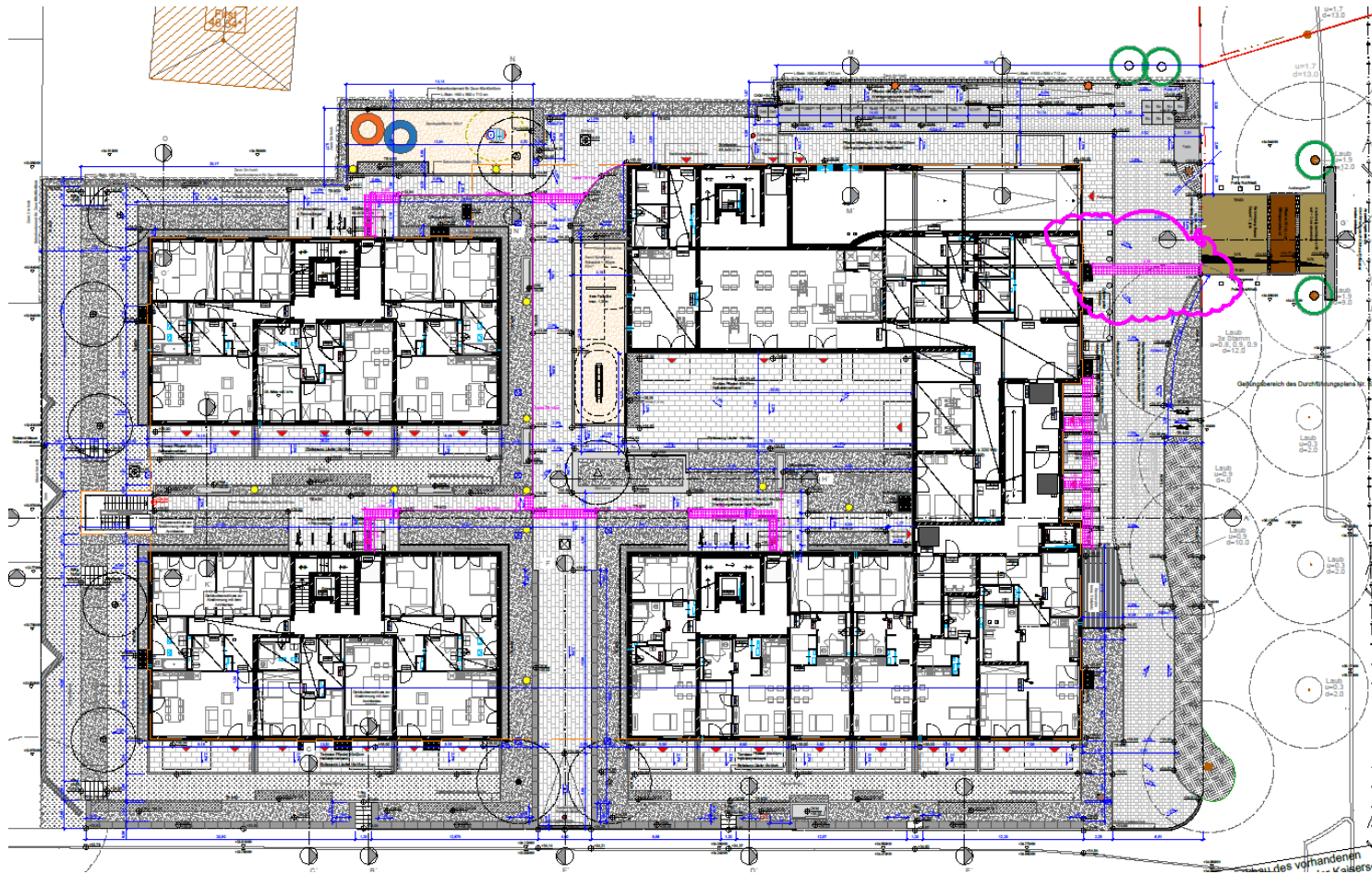


Barrierefreie Wohnungen nach DIN 18040-2



Äußere Infrastruktur





Barrierefreie Stellplätze

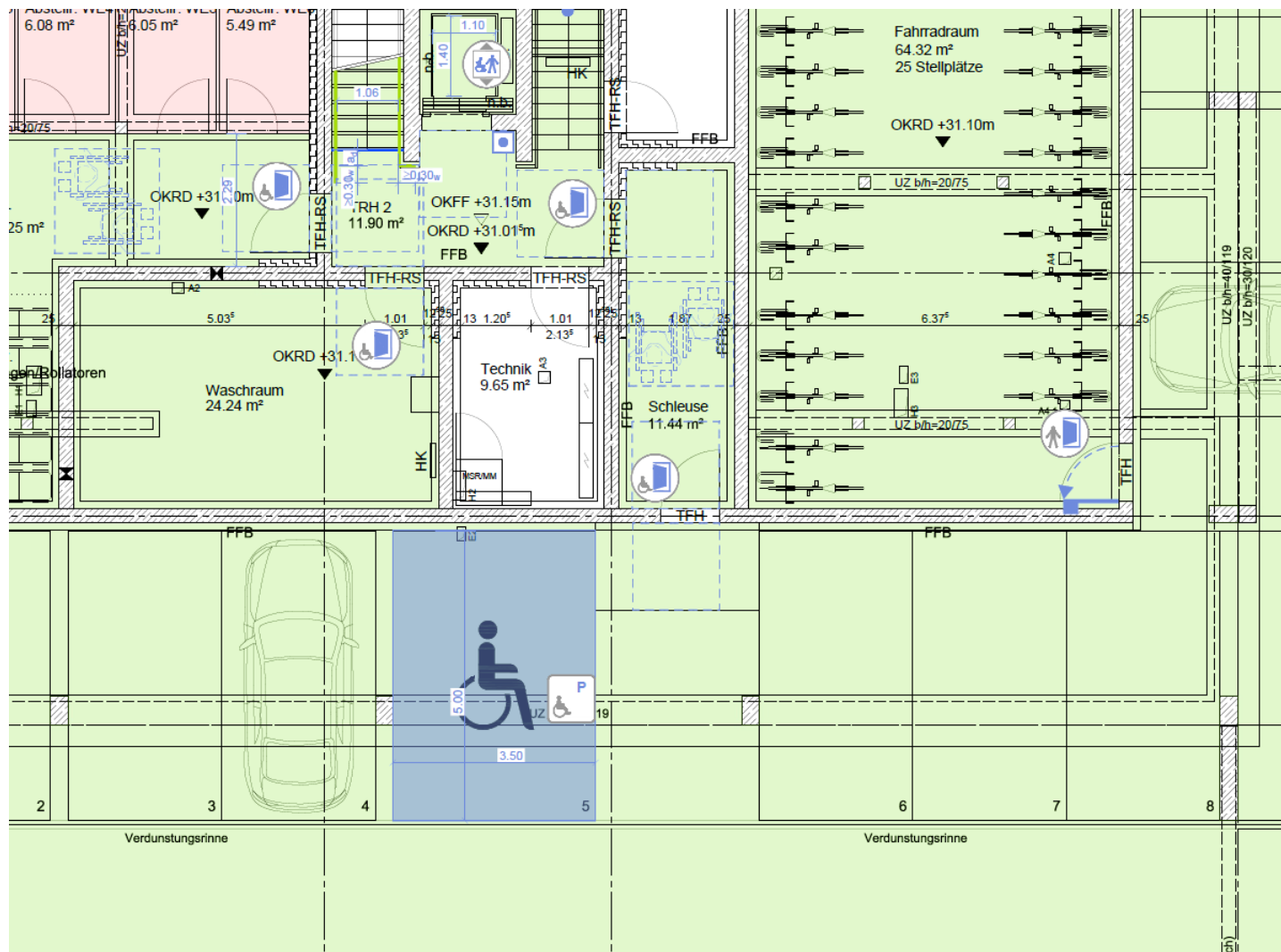


Barrierefreie Stellplätze

4.2.2 PKW-Stellplätze

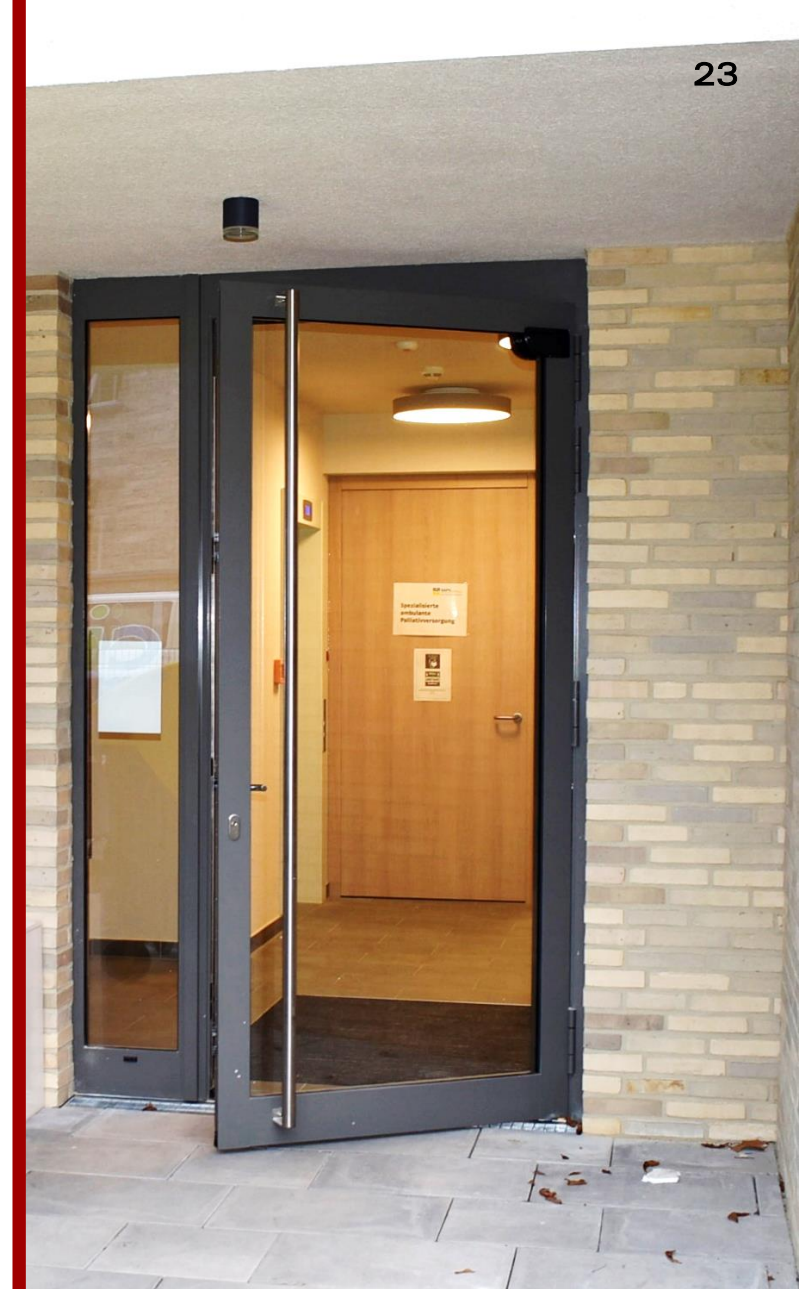
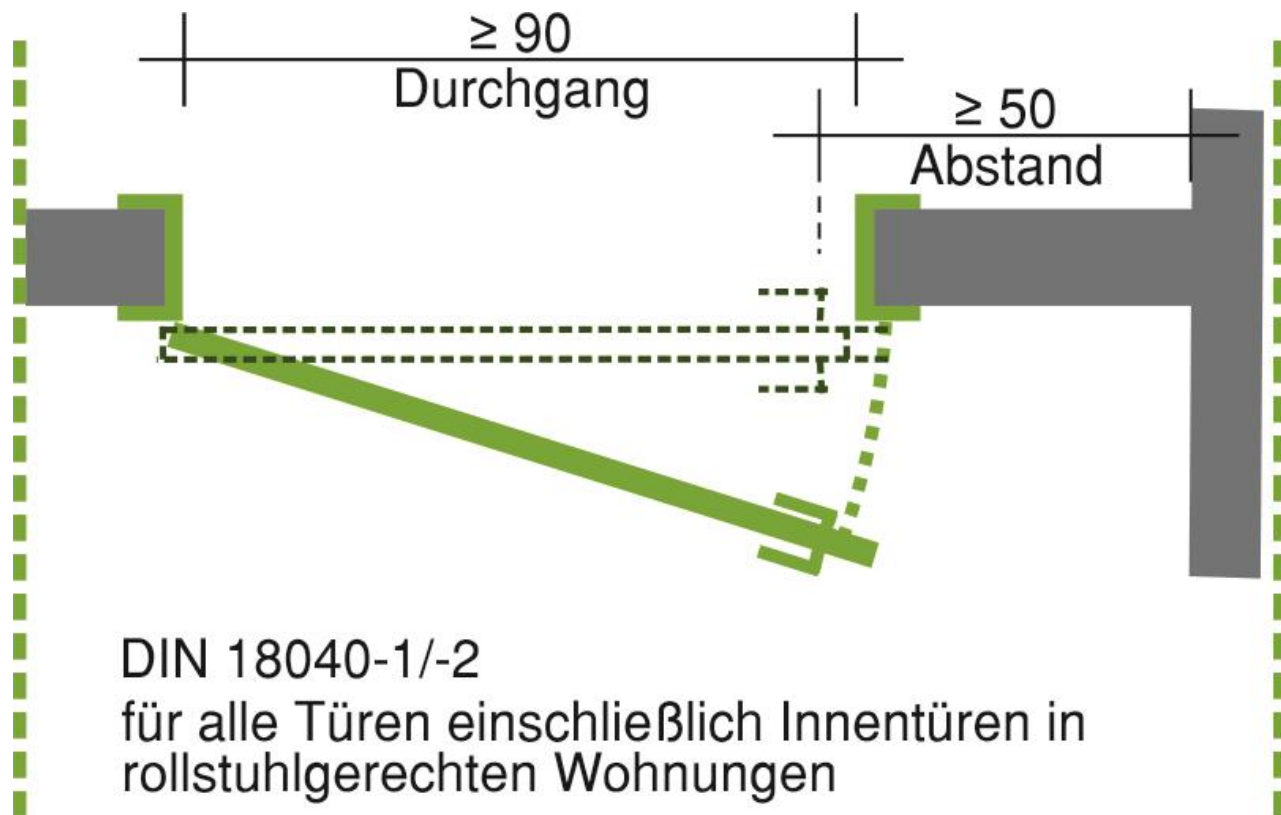
„PKW-Stellplätze, die für **Menschen mit Behinderungen** ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten **in der Nähe der barrierefreien Zugänge** angeordnet sein.“

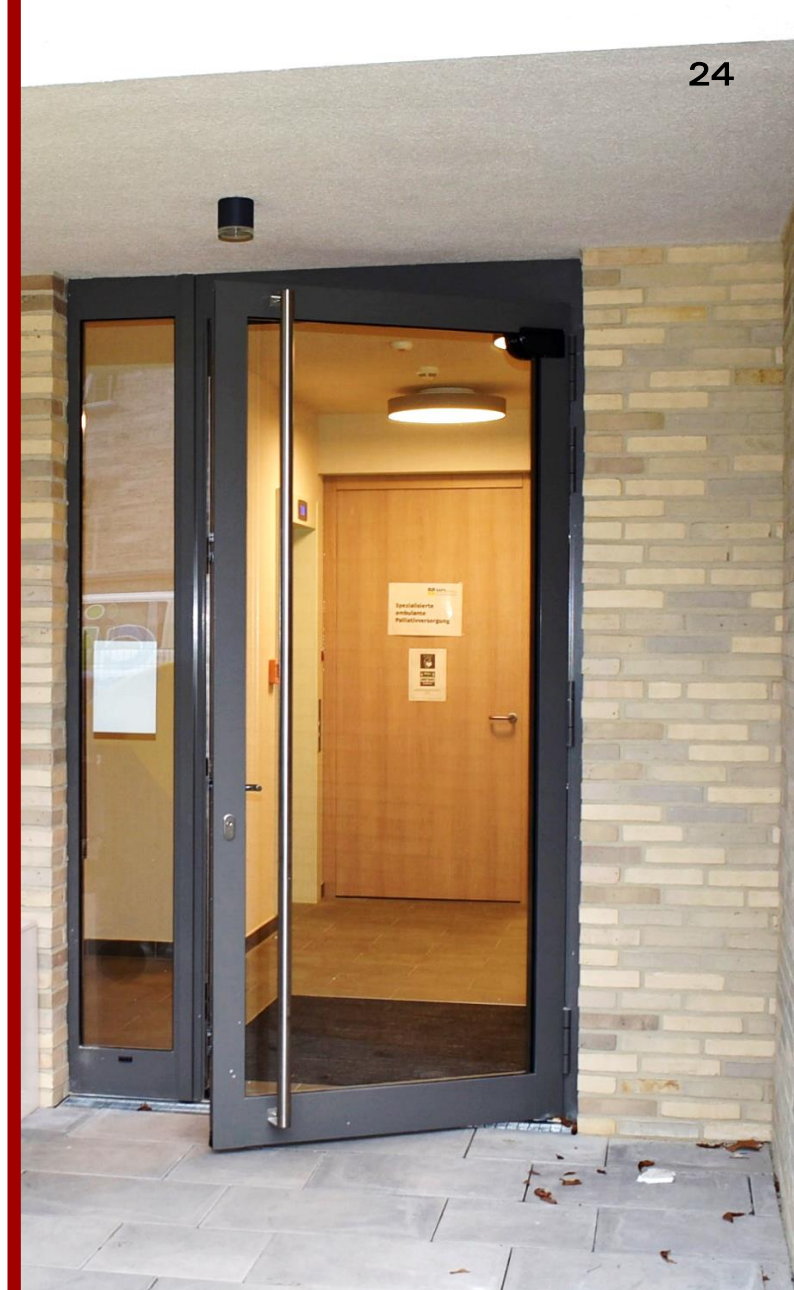
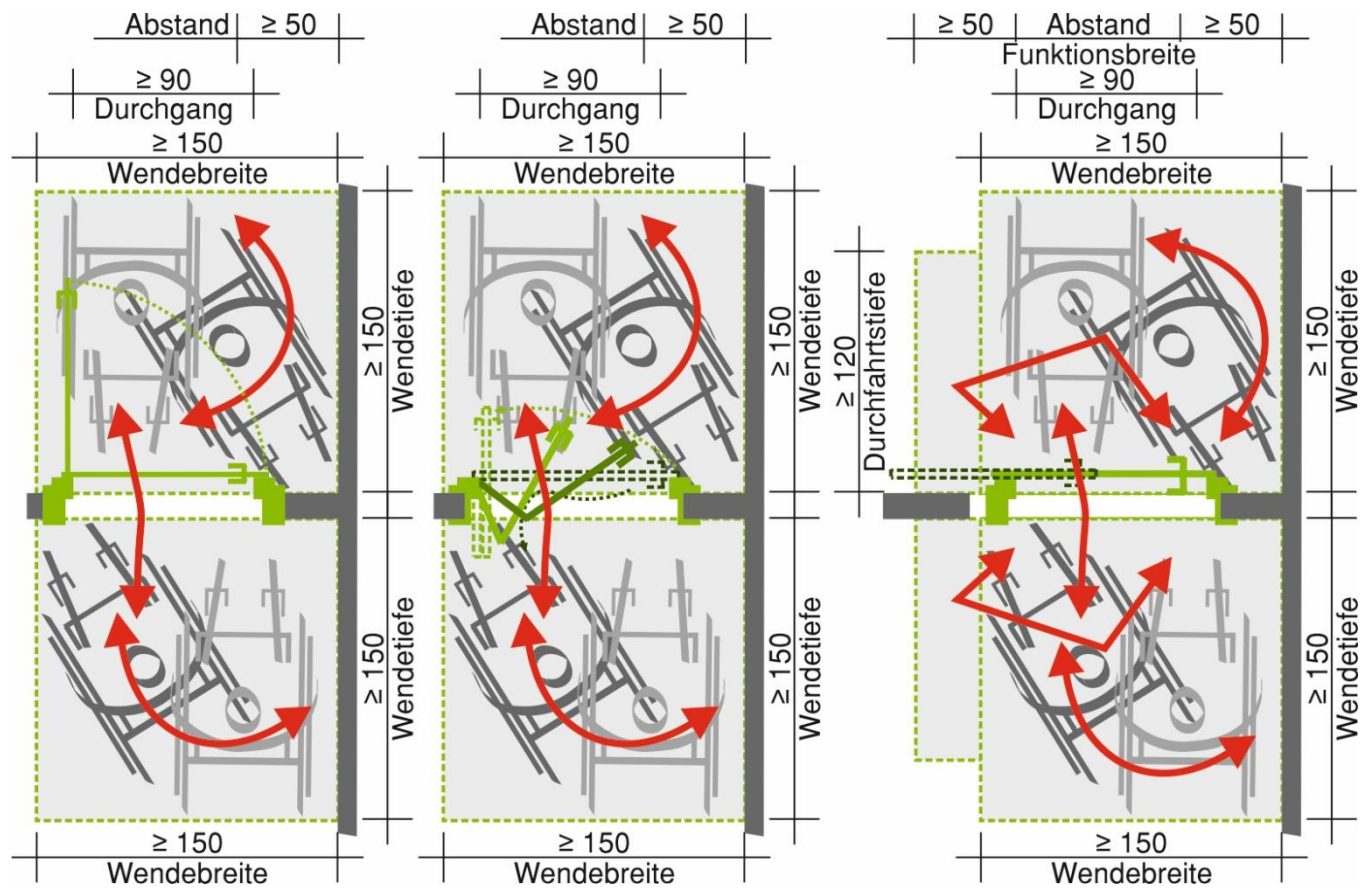


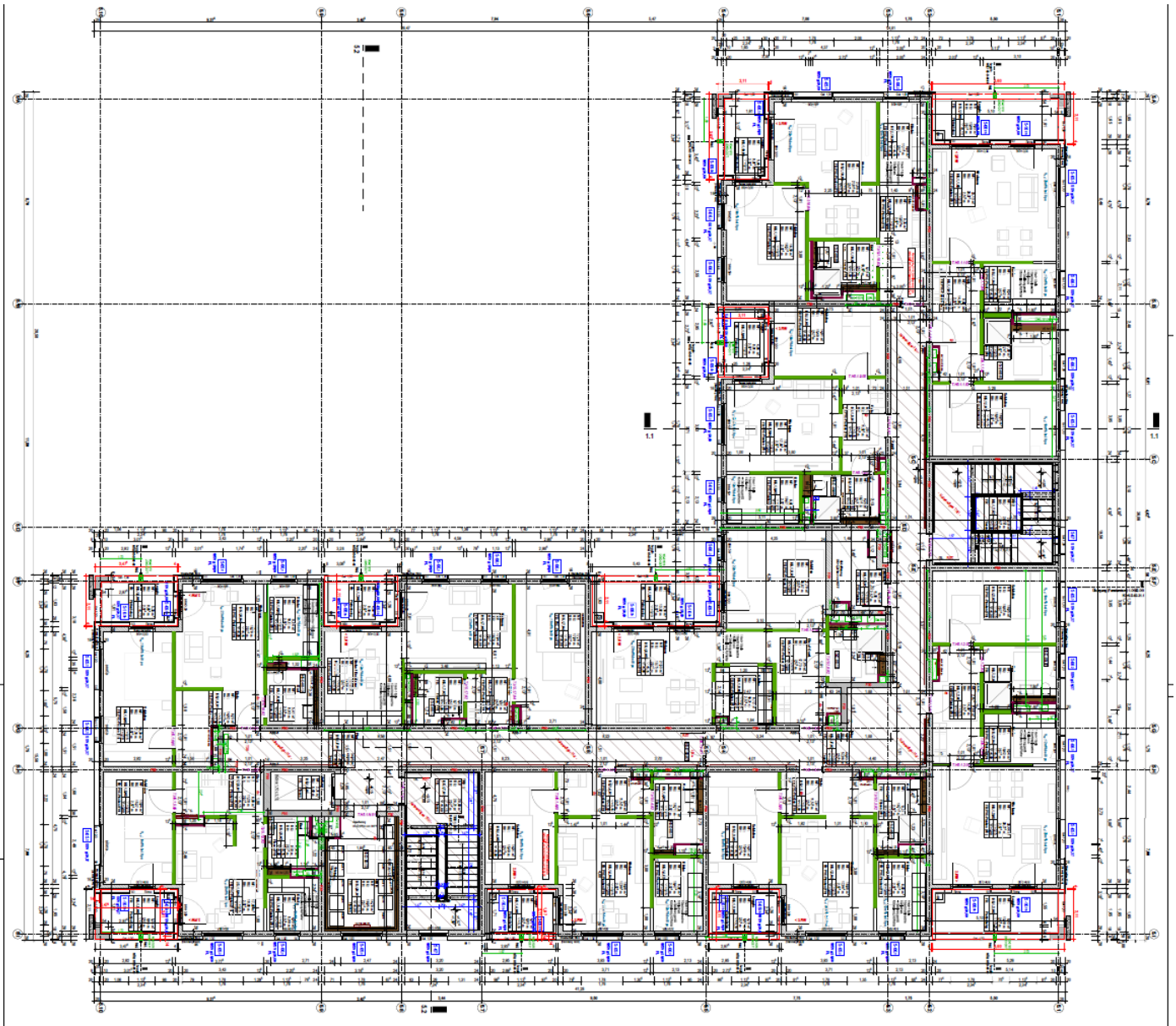


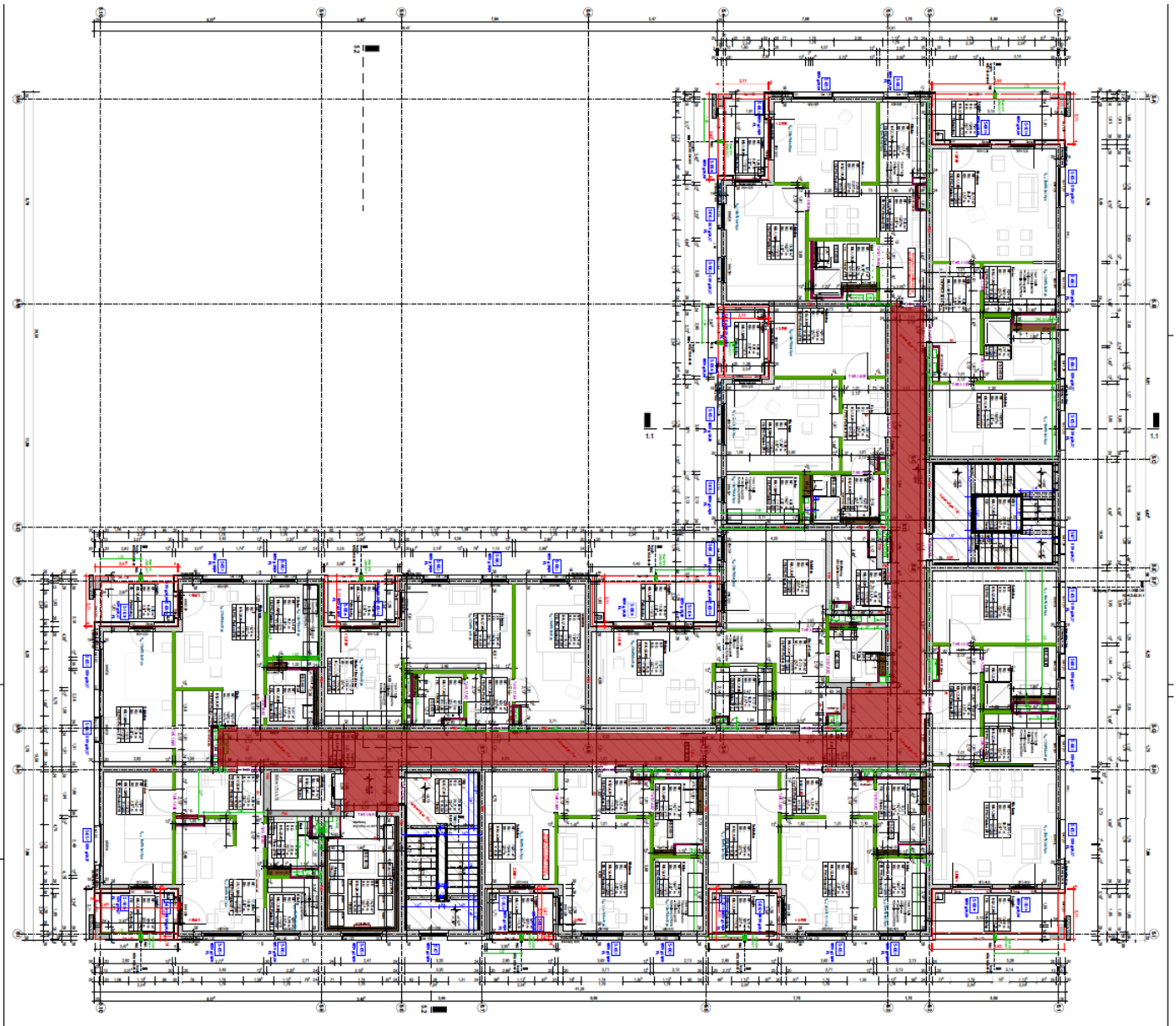
Innere Infrastruktur











- 2.03.2 - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.03.3 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.03.4 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, innen eingeschränkt durch Sanitärreinigung, außen aufgrund der Flurbreite 1.23 m - Bewegungsfäche von $\geq 1.20 \times 1.20$ m vor dem WC nicht gegeben

Es erfolgte keine abschließende Prüfung der Durchsichtigkeit der Brüstung (mindestens teilweise) ab 0.60 m über OFF am Freistz.

Defizite Flur

gem. DGNB Qualitätsstufe 1

- (Allgemeinfächen des Gebäudes)
- seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben
- Leibungstiefe von ≥ 0.25 m nicht gegeben

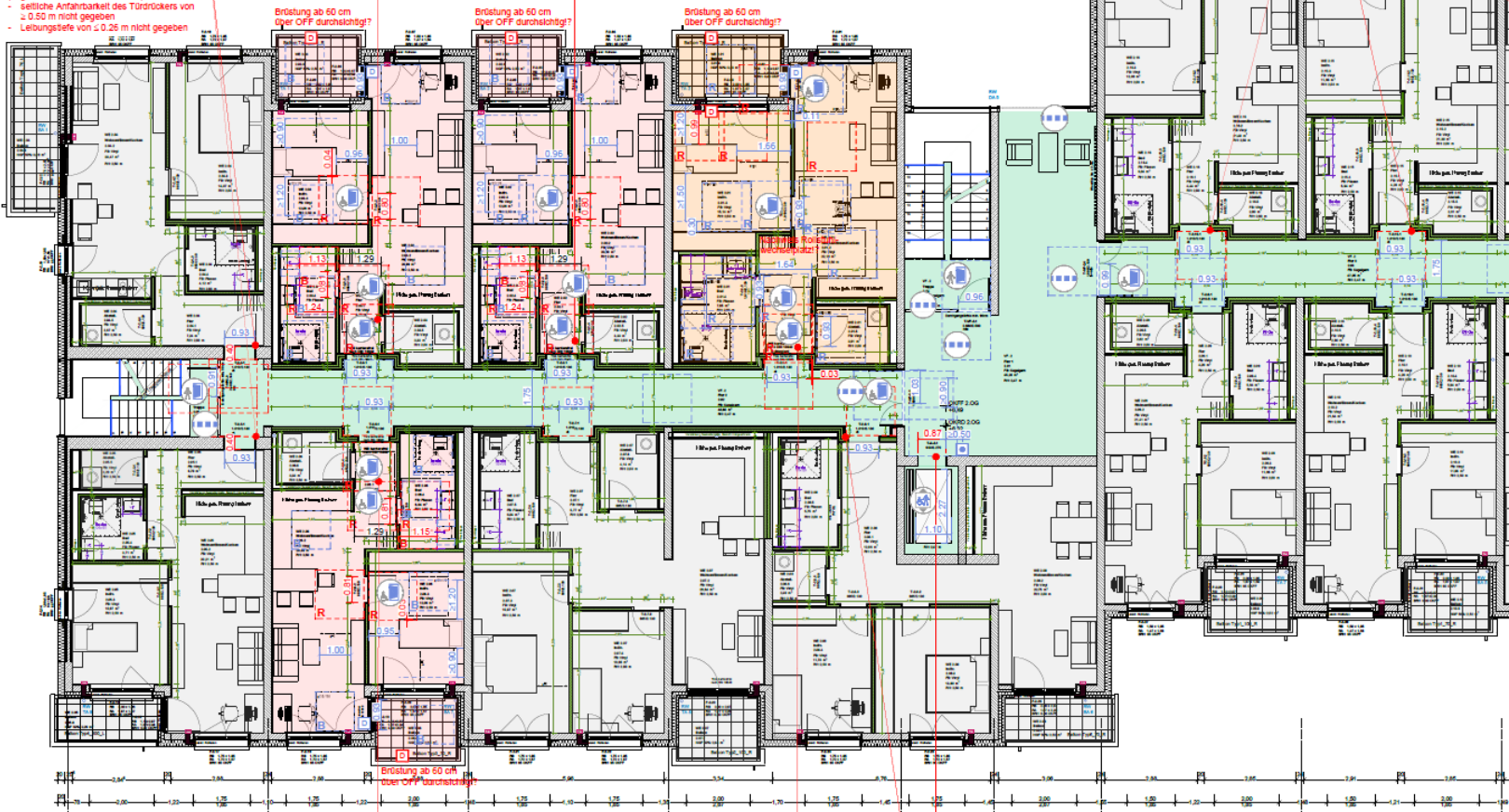
gem. § 50 Abs. 1 ThürBO

- 2.02.1 - Innere seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers der Wohnungseingangstür von ≥ 0.50 m nicht gegeben
- 2.02.2 - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.02.3 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben
- 2.02.4 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, innen eingeschränkt durch Sanitärreinigung, außen aufgrund der Flurbreite 1.23 m - Bewegungsfäche von $\geq 1.20 \times 1.20$ m vor dem WC nicht gegeben

Es erfolgte keine abschließende Prüfung der Durchsichtigkeit der Brüstung (mindestens teilweise) ab 0.60 m über OFF am Freistz.

gem. DGNB Qualitätsstufe 1

- (Allgemeinfächen des Gebäudes)
- seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben



- 2.03.2 - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.03.3 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.03.4 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, innen eingeschränkt durch Sanitärerheinrichtung, außen aufgrund der Flurbreite 1.23 m - Bewegungsfäche von $\geq 1.20 \times 1.20$ m vor dem WC nicht gegeben

Es erfolgte keine abschließende Prüfung der Durchsichtigkeit der Brüstung (mindestens teilweise) ab 0.60 m über OFF am Freistz.

Defizite Flur

gem. DGNB Qualitätsstufe 1

- (Allgemeinfächen des Gebäudes)
- seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben
- Leibungstiefe von ≥ 0.25 m nicht gegeben

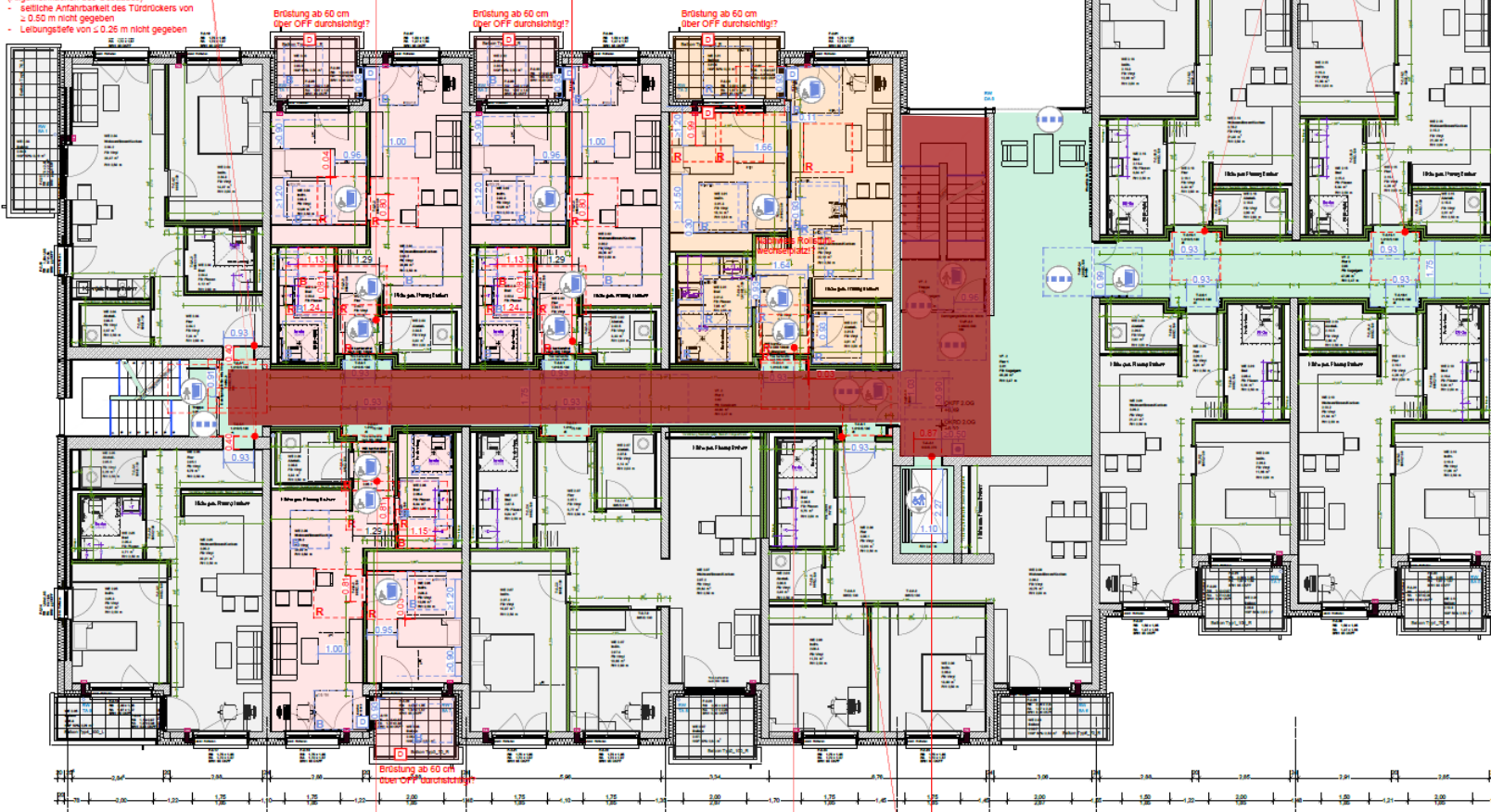
gem. § 50 Abs. 1 ThürBO

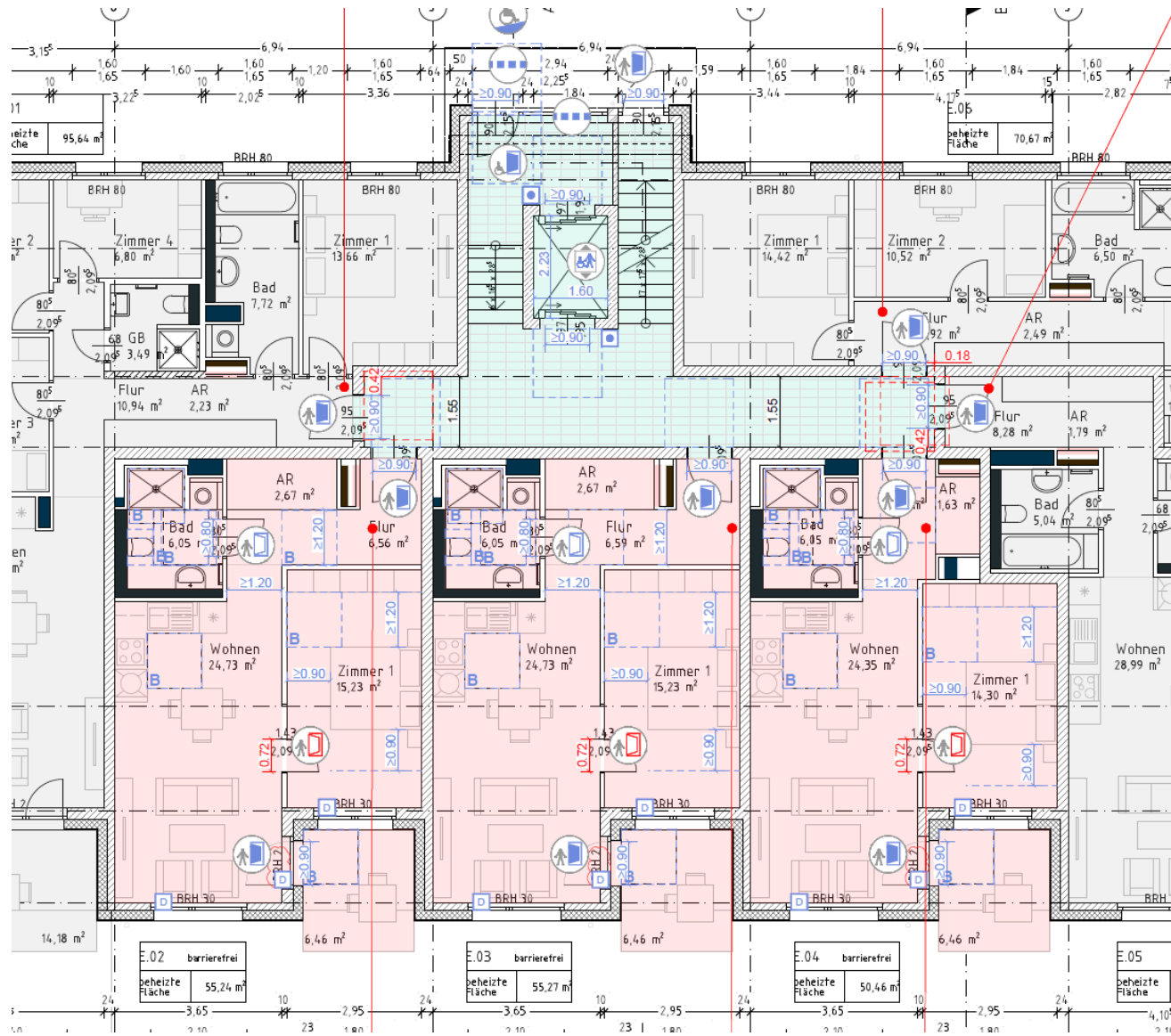
- 2.02.1 - Innere seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers der Wohnungseingangstür von ≥ 0.50 m nicht gegeben
- 2.02.2 - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, eingeschränkt durch Möblierung
- 2.02.3 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben
- 2.02.4 - lichte Durchgangsbreite der Tür von ≥ 0.90 m nicht gegeben - seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben, innen eingeschränkt durch Sanitärerheinrichtung, außen aufgrund der Flurbreite 1.23 m - Bewegungsfäche von $\geq 1.20 \times 1.20$ m vor dem WC nicht gegeben

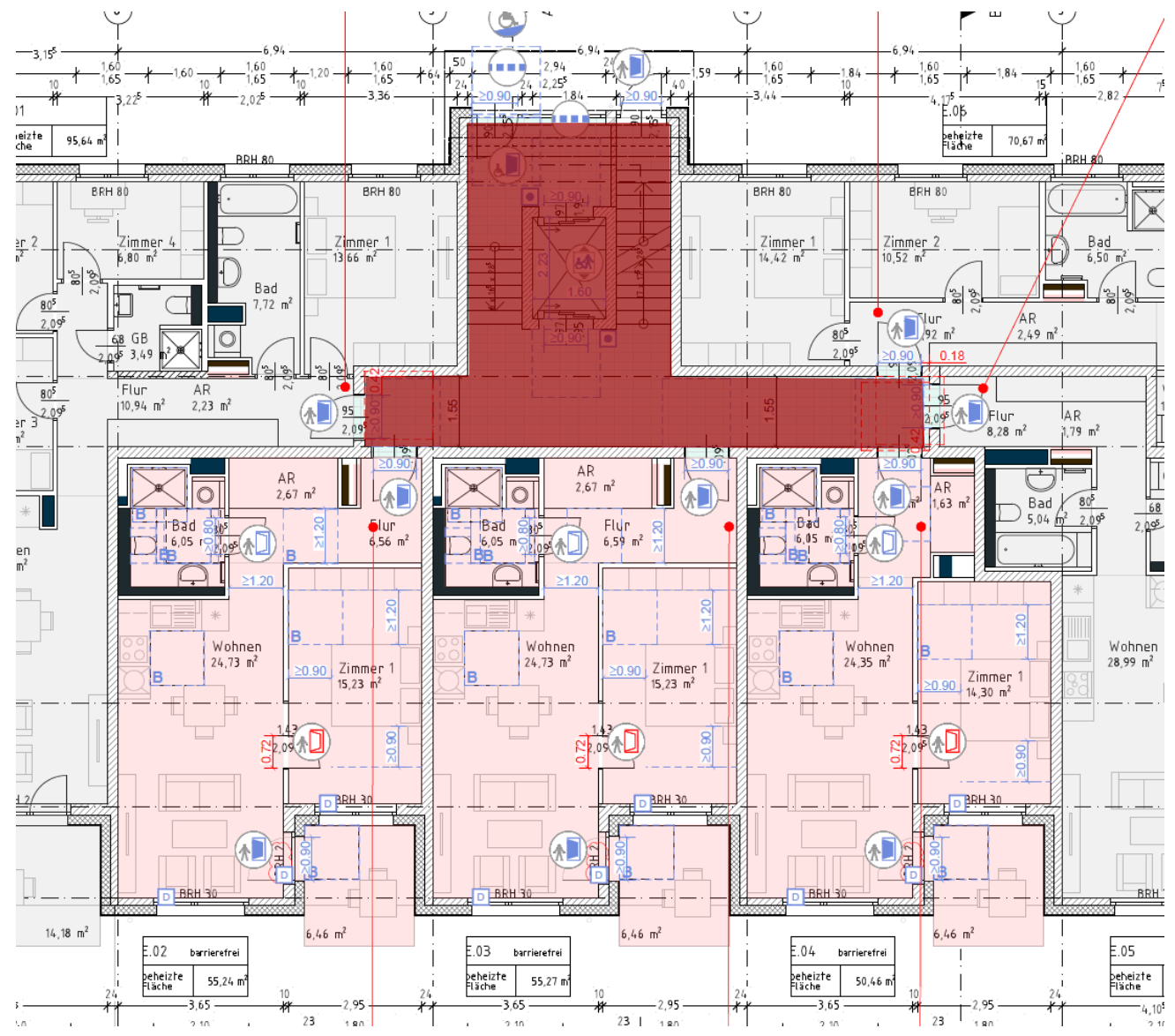
Es erfolgte keine abschließende Prüfung der Durchsichtigkeit der Brüstung (mindestens teilweise) ab 0.60 m über OFF am Freistz.

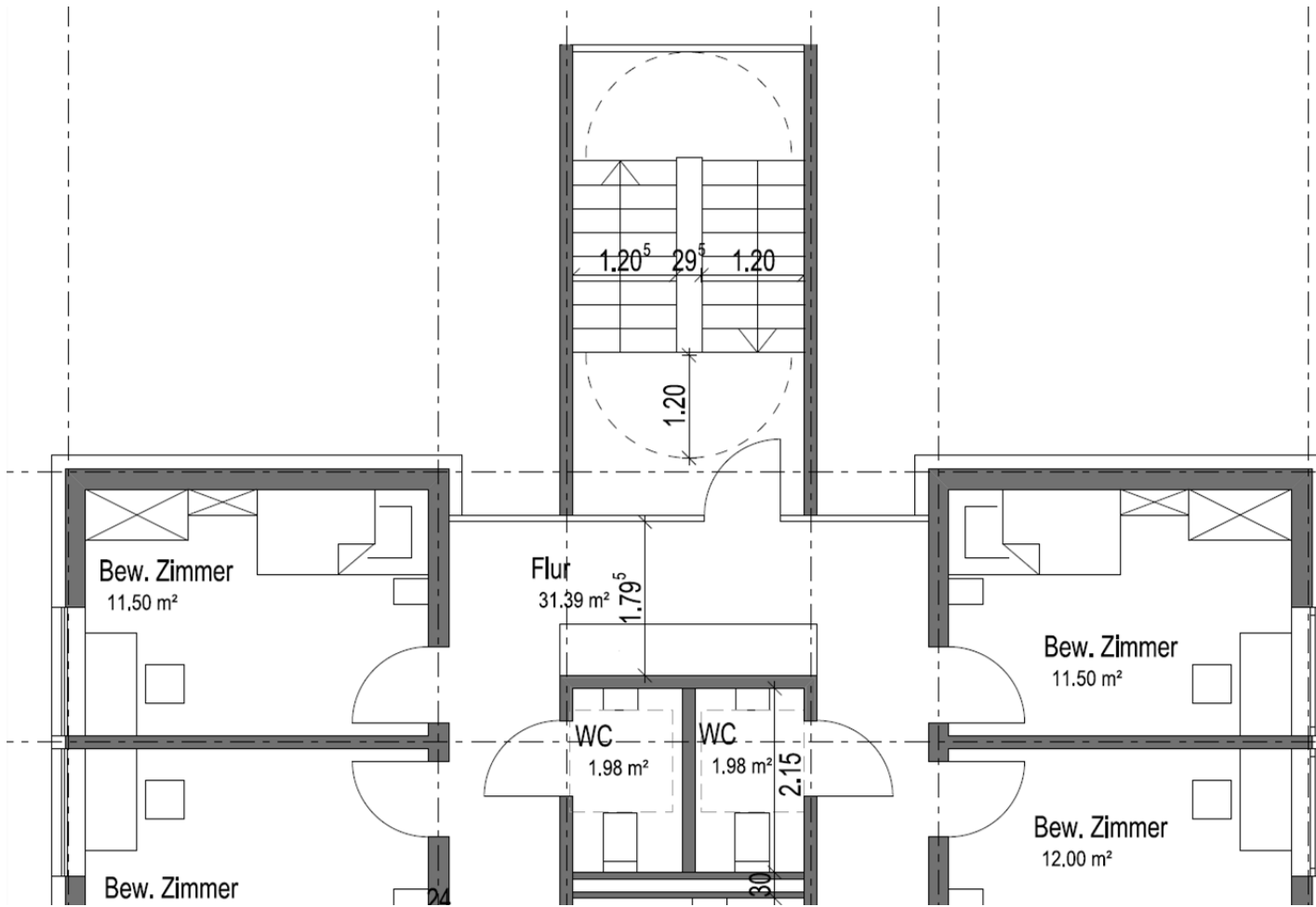
gem. DGNB Qualitätsstufe 1

- (Allgemeinfächen des Gebäudes)
- seitliche Anfahrbarkeit des Türrückers von ≥ 0.50 m nicht gegeben

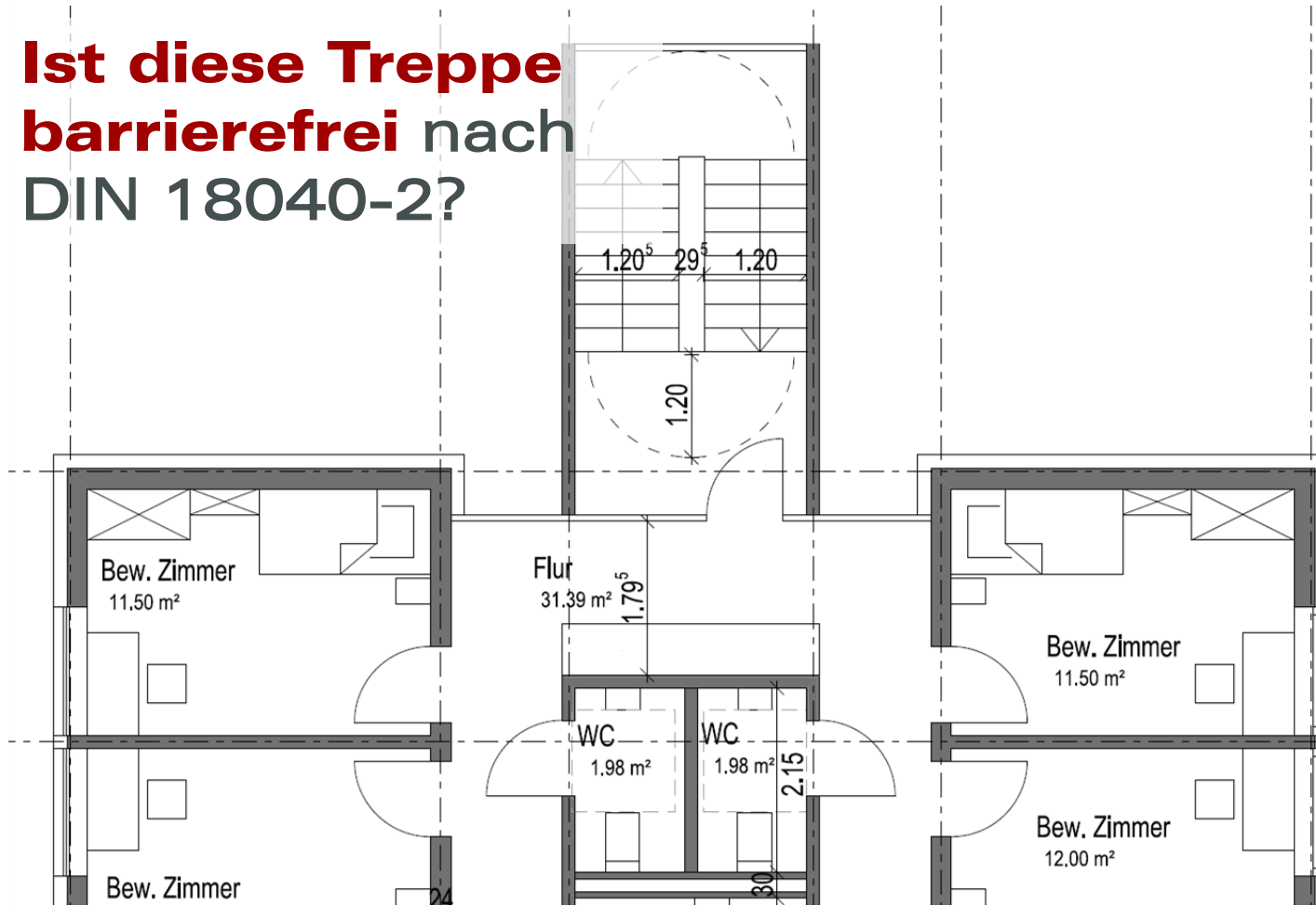




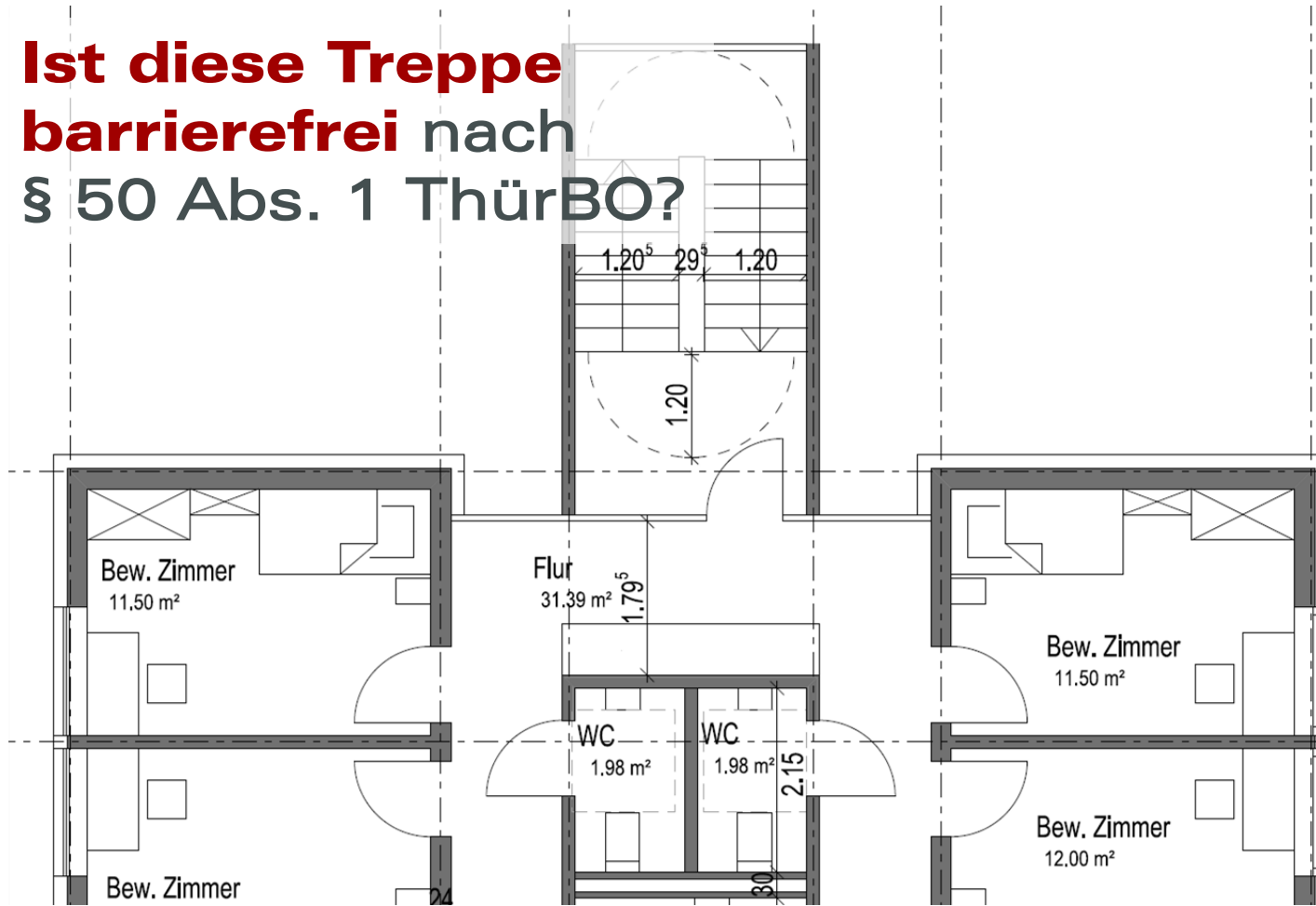




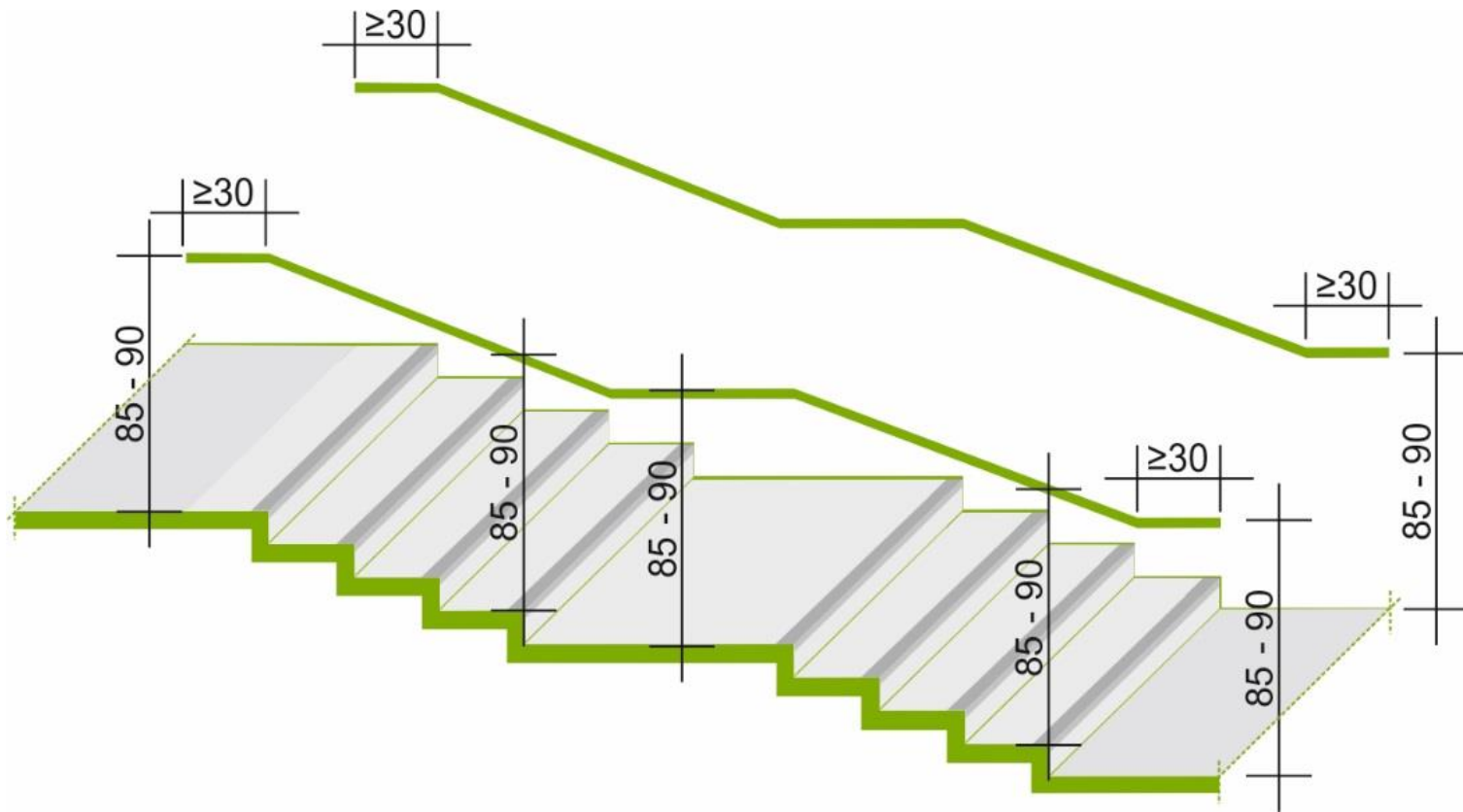
Ist diese Treppe barrierefrei nach DIN 18040-2?



Ist diese Treppe barrierefrei nach § 50 Abs. 1 ThürBO?



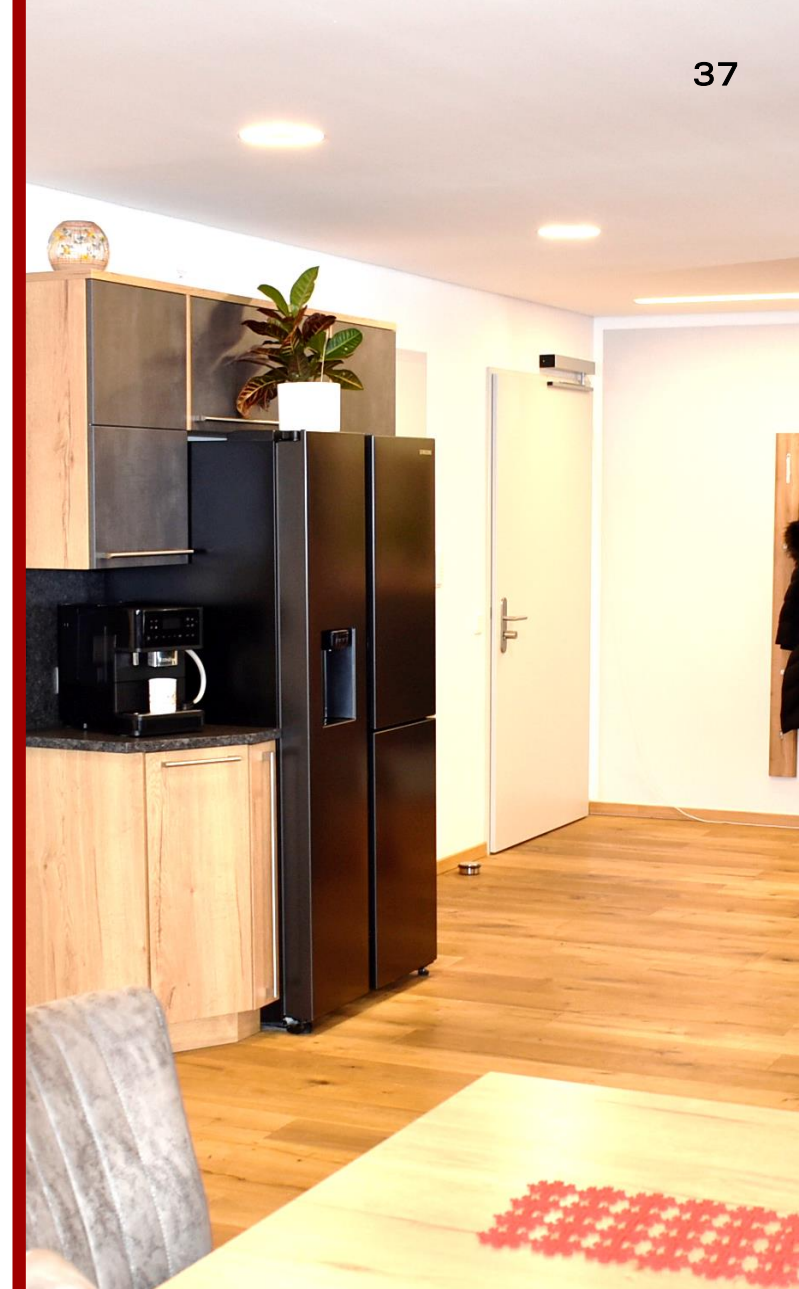
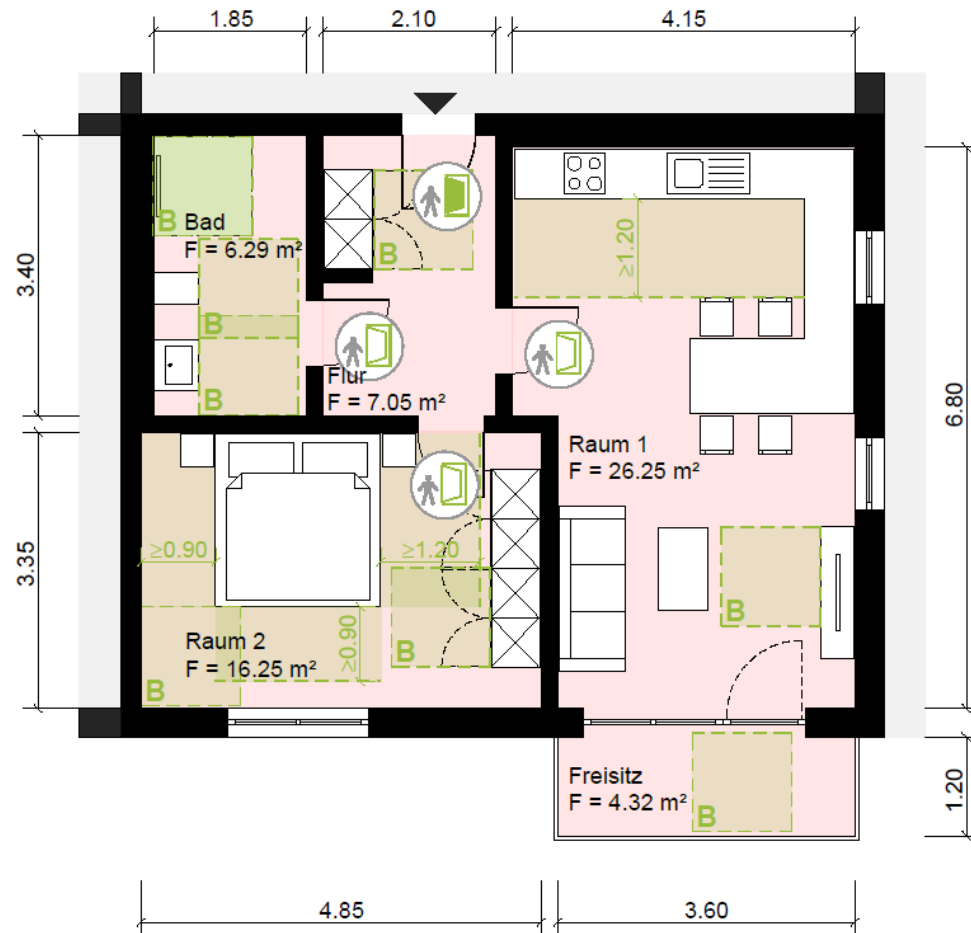




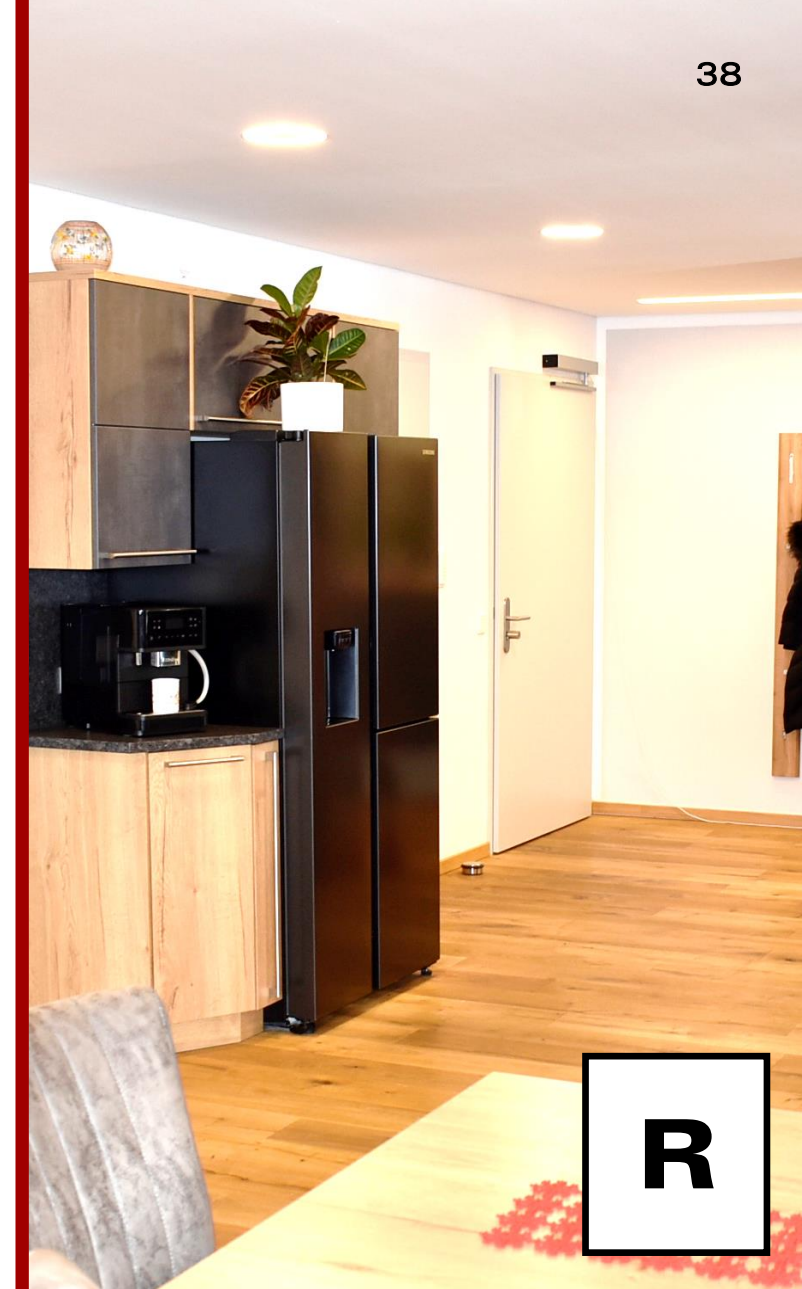
Räume in Wohnungen



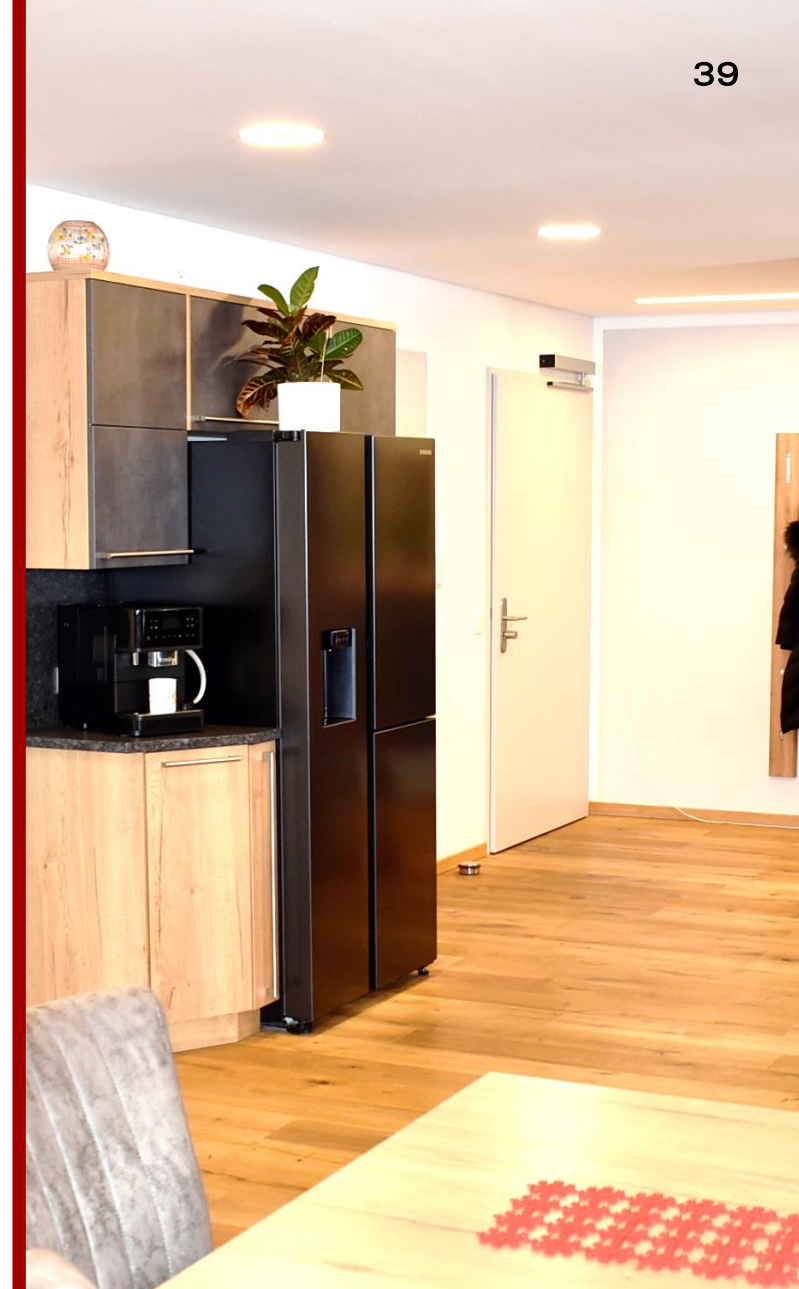
Wohnung im B-Standard nach MBO



Wohnung im R-Standard nach MBO



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen Ausgabe: 2011-09

Anlage
zu Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
zur Einführung Technischer Baubestimmungen (ThürVVTB)
vom 18. November 2020 (ThürStAnz Nr. 51+52/2020 S. 1622)

Technische Baubestimmungen
Ausgabe 2019/1

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

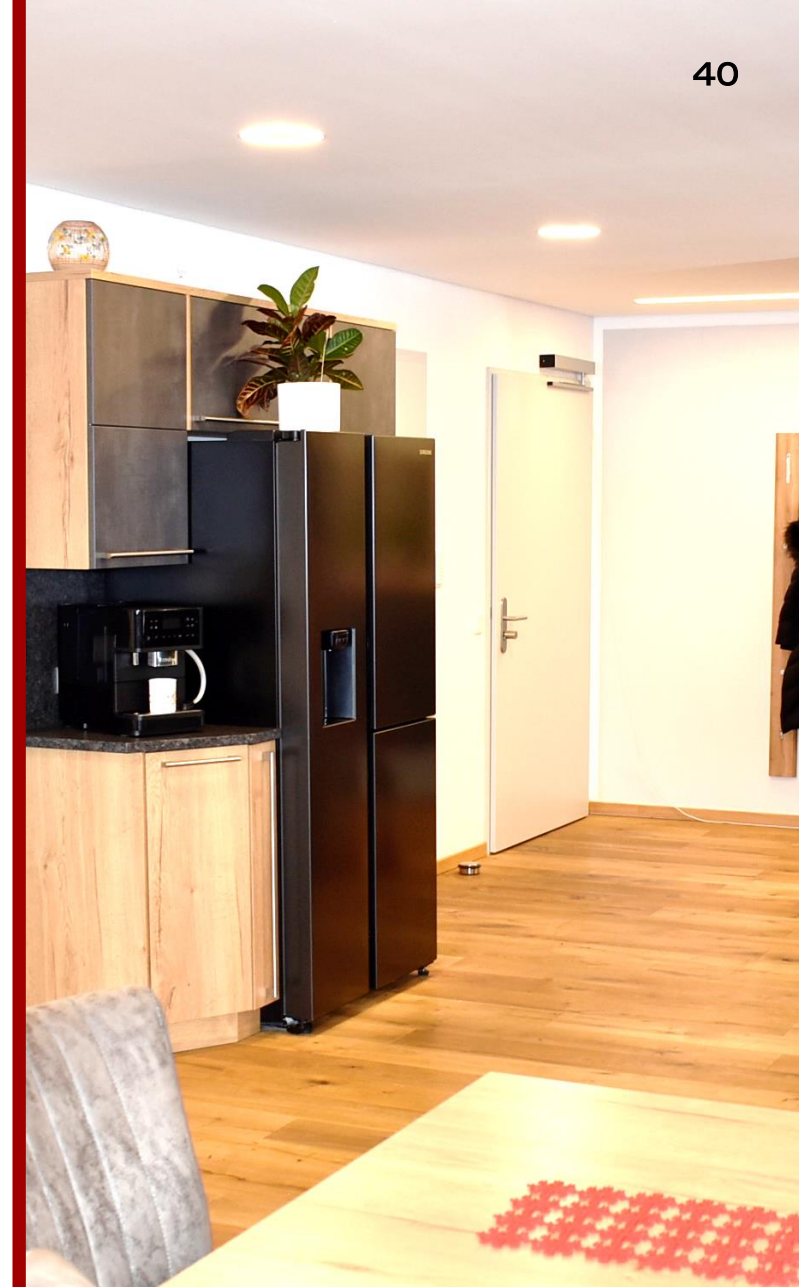
A 4.1 Allgemeines

Gemäß § 3 ThürBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§ 16 und 50 ThürBO umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 87a Abs. 2 ThürBO

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 87a Abs. 2 ThürBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 87a Abs. 2 ThürBO
1	2	3	4
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2015-03	Anlage A 4.2/1
A 4.2.2 Barrierefreies Bauen			
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2
A 4.2.2.2	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3
A 4.2.2.3	Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum	DIN 18040-3:2014-12	Anlage A 4.2/4



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - **Teil 2: Wohnungen** Ausgabe: 2011-09

Zu DIN 18040-2

„1 Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.“



DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - **Teil 2: Wohnungen** Ausgabe: 2011-09

Zu DIN 18040-2

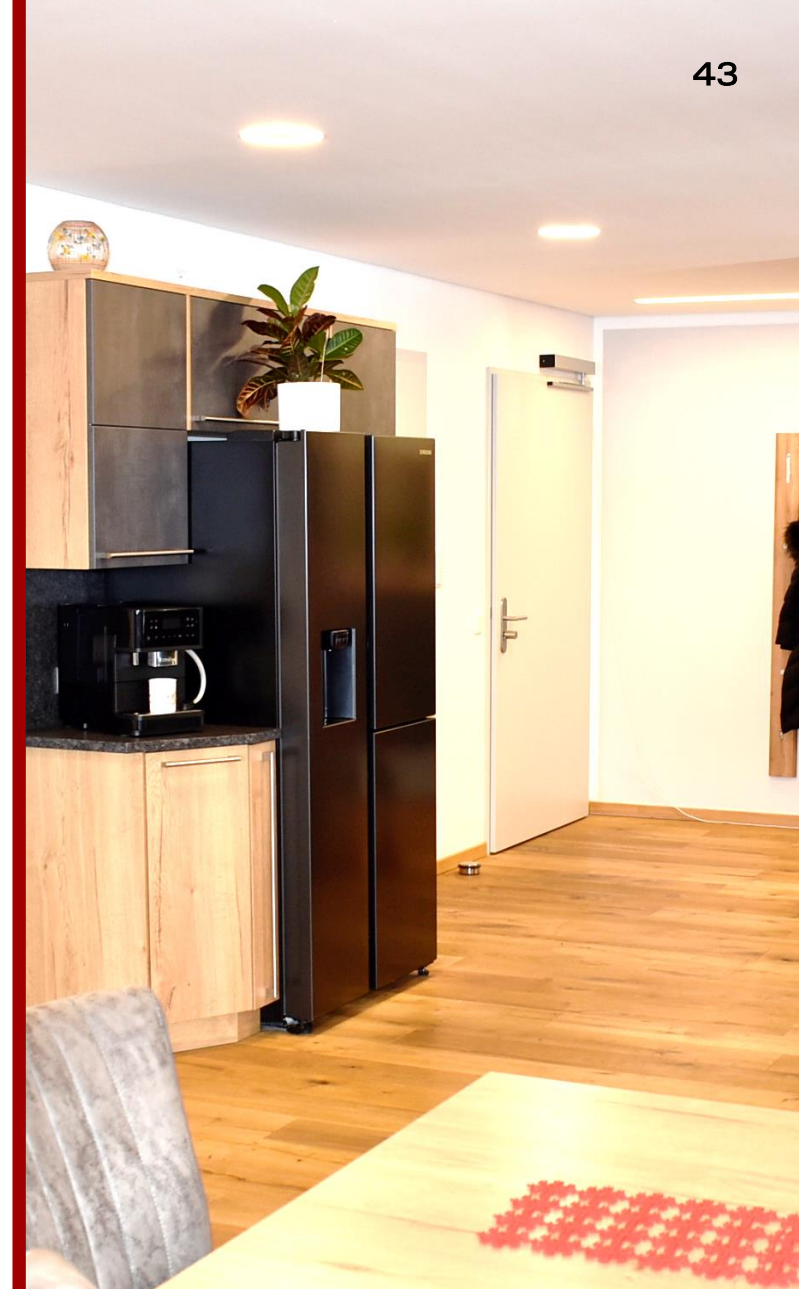
„1 Die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ – mit Ausnahme der Anforderungen an die wohnungsseitigen Bewegungsflächen von Wohnungseingangstüren der Wohnungen nach § 50 Abs. 1 ThürBO sowie der Anforderungen an die Maße nach Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeilen 1 bis 4 und die Bewegungsflächen nach Abschnitt 4.3.3.4 an Türen zu Räumen, die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 ThürBO mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen – sind von der Einführung ausgenommen.“

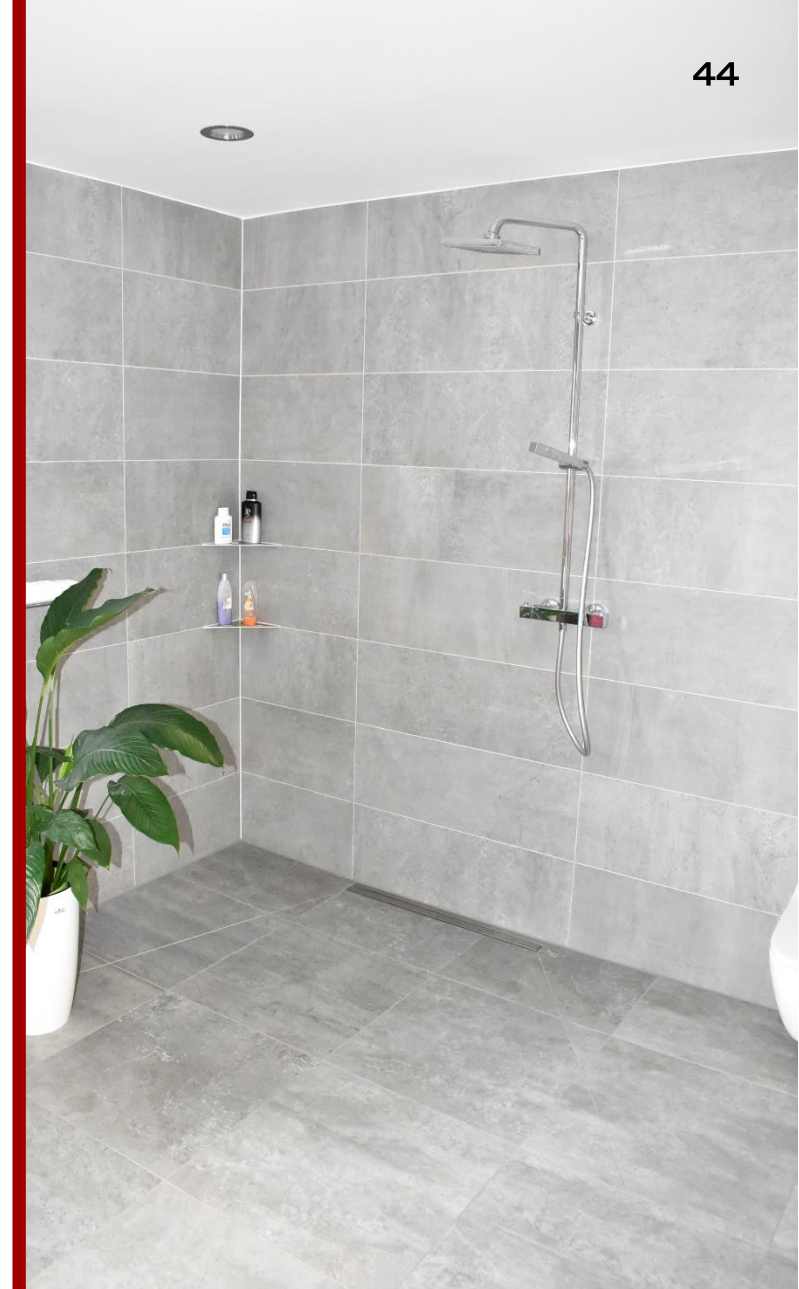
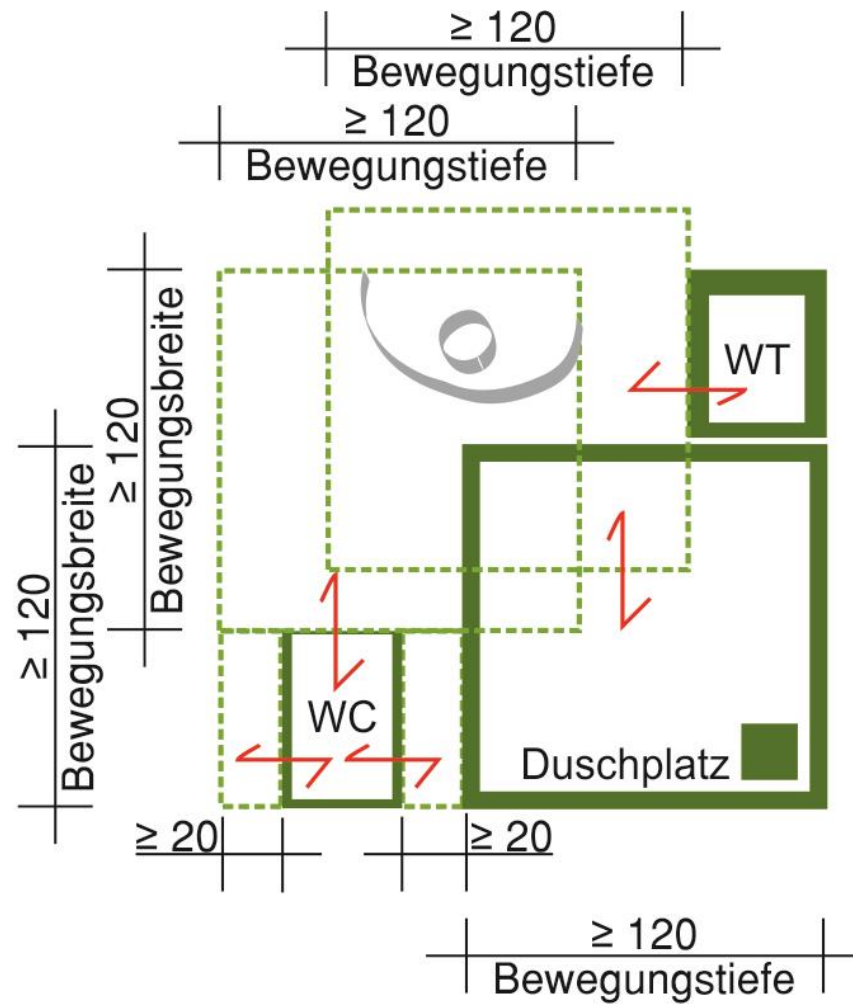


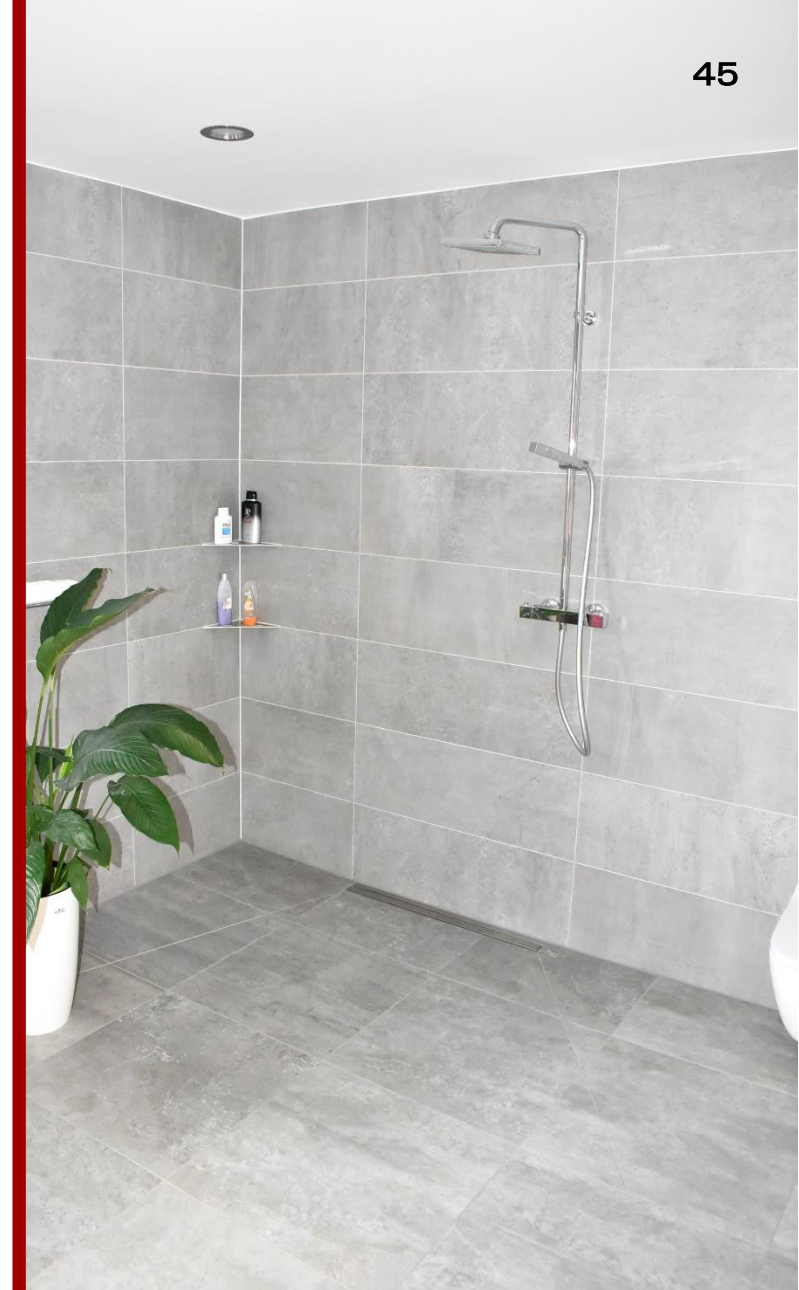
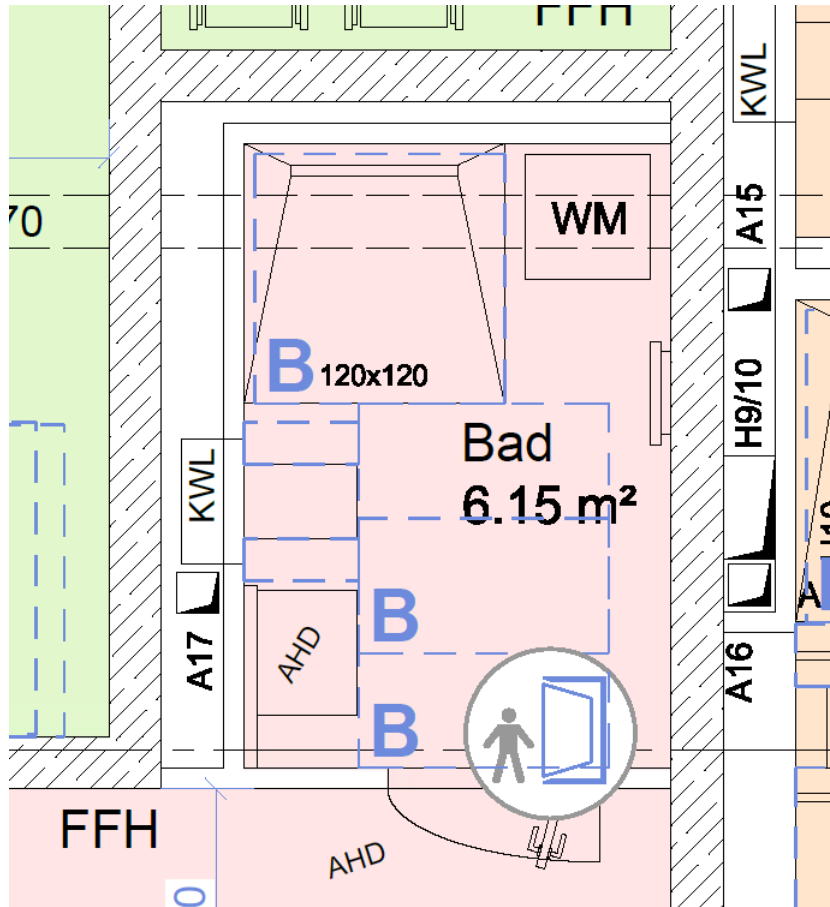
DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen - **Teil 2: Wohnungen** Ausgabe: 2011-09

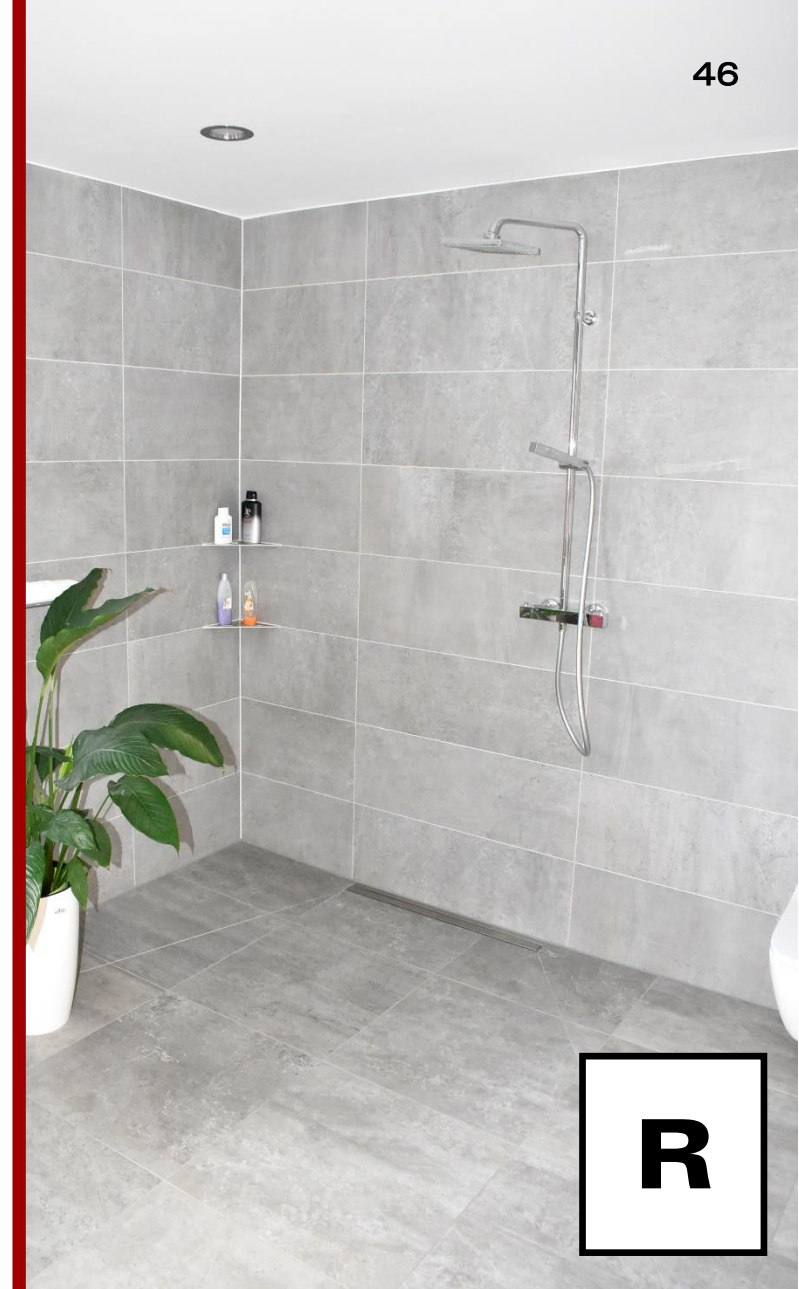
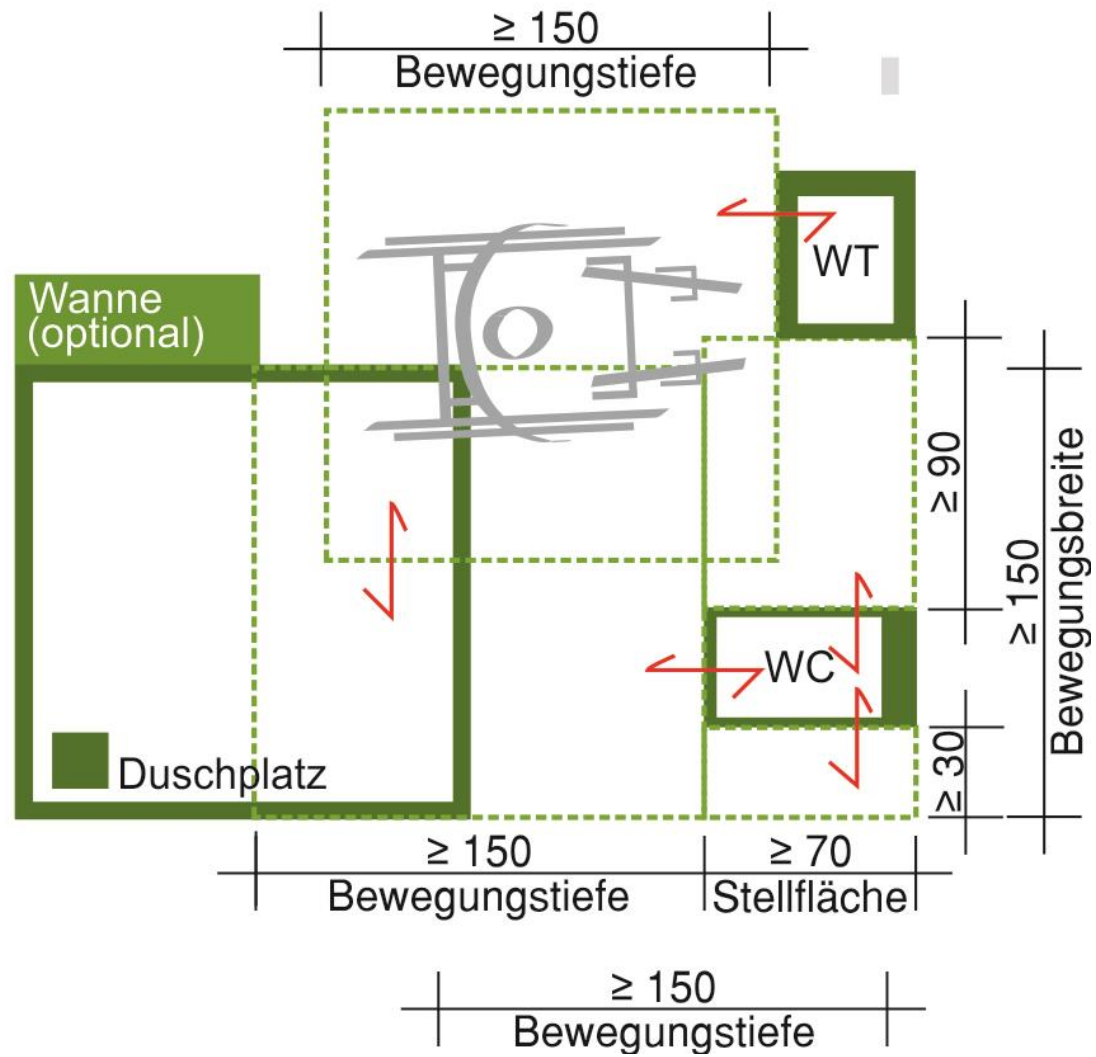
Zu DIN 18040-2

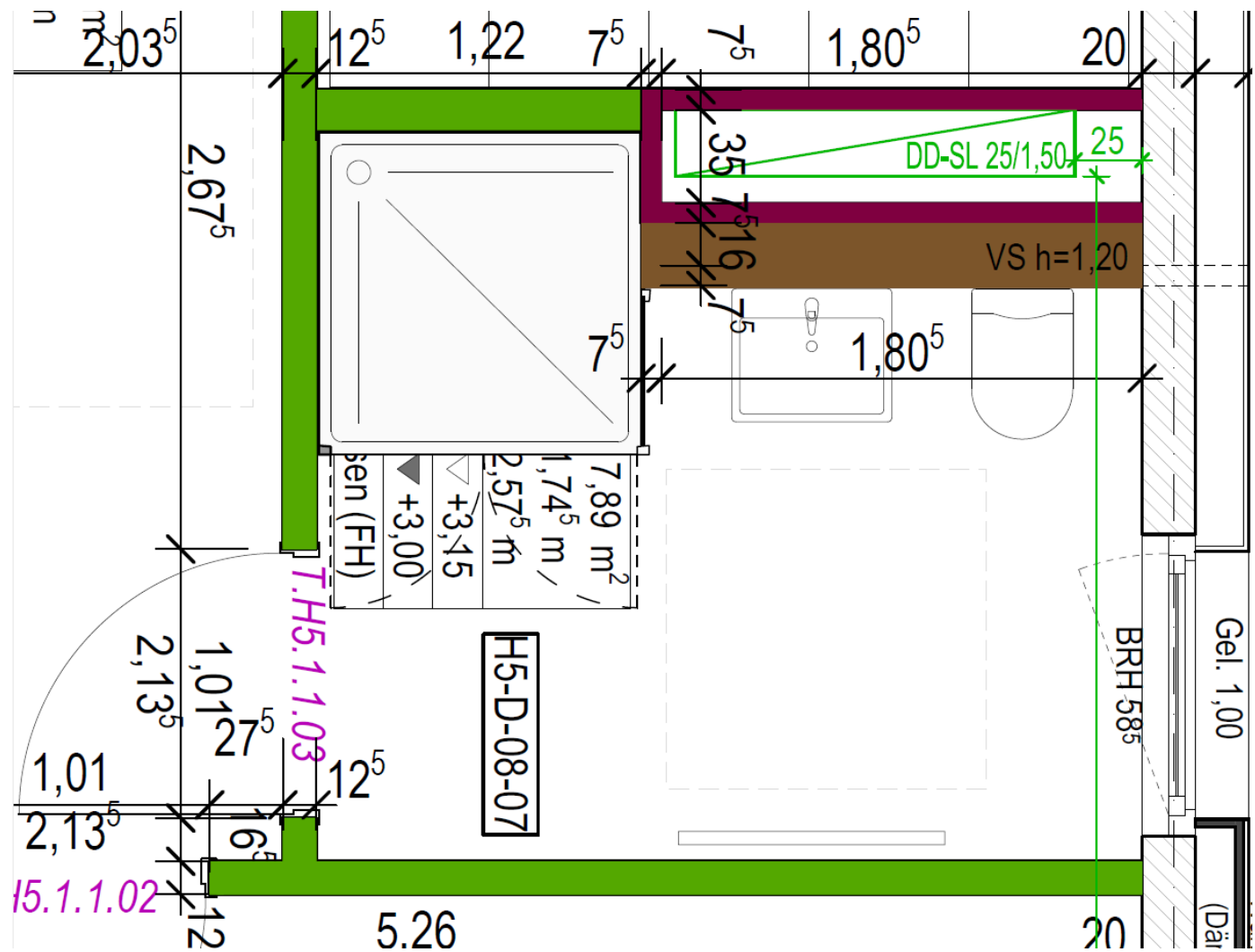
„1 Die Abschnitte 4.3.6.1 bis 4.3.6.3 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ – mit Ausnahme der Anforderungen an die wohnungsseitigen Bewegungsflächen von Wohnungseingangstüren der Wohnungen nach § 50 Abs. 1 ThürBO sowie der Anforderungen an die Maße nach Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeilen 1 bis 4 und die Bewegungsflächen nach Abschnitt 4.3.3.4 an Türen zu Räumen, die nach § 50 Abs. 1 Satz 2 ThürBO mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen – sind von der Einführung ausgenommen.“





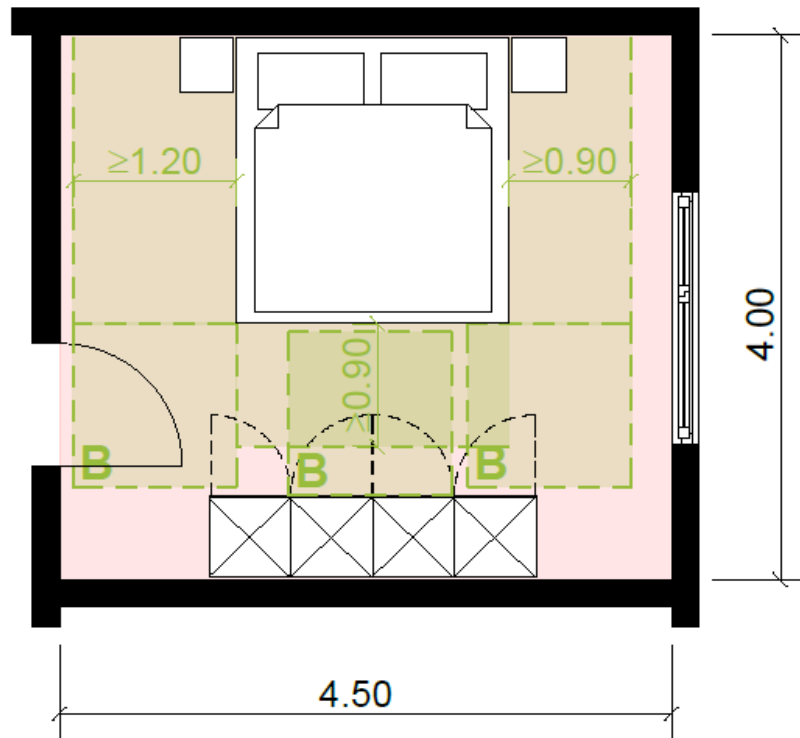


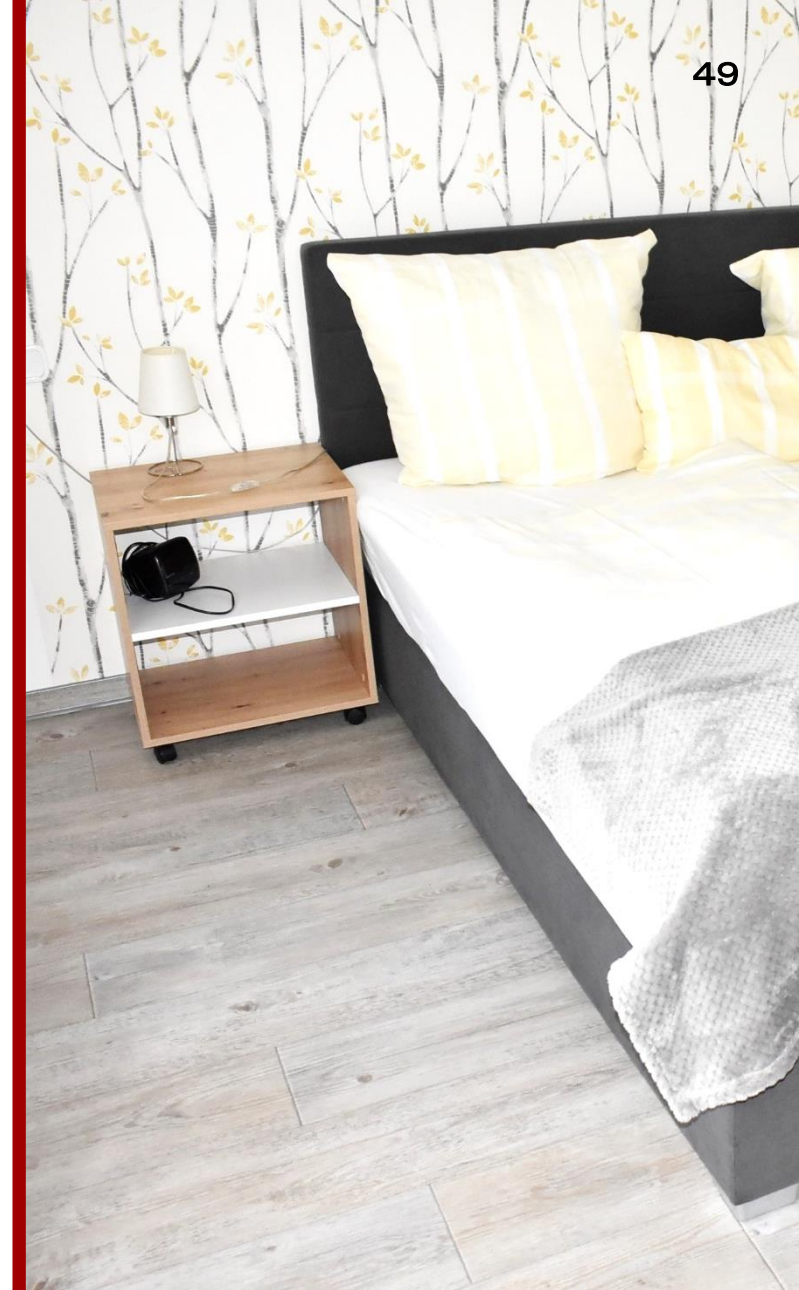
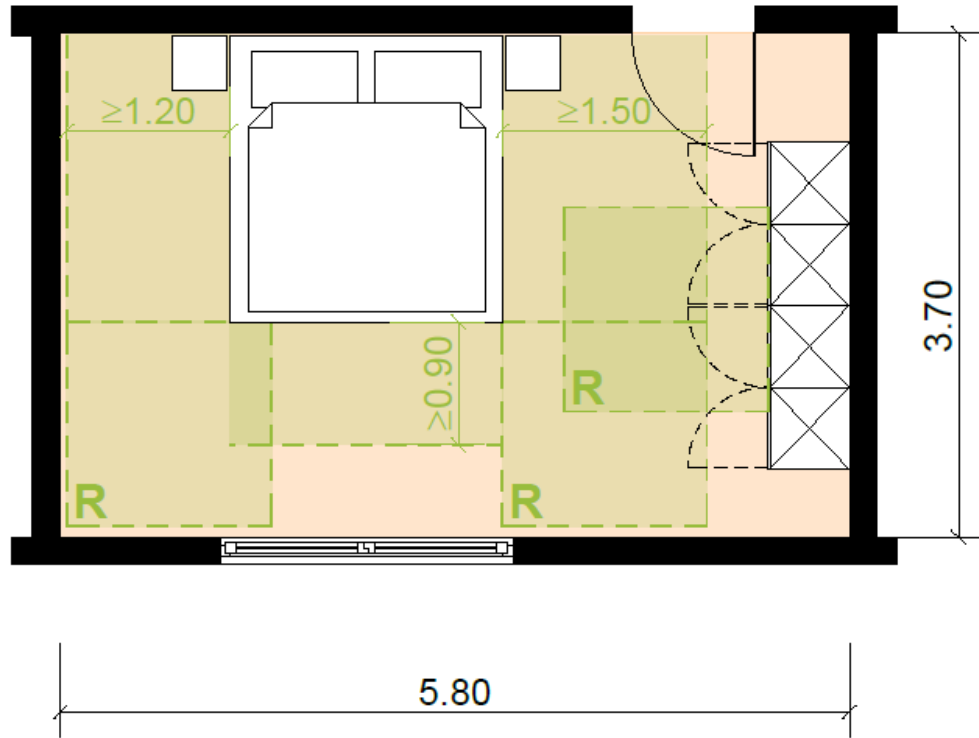


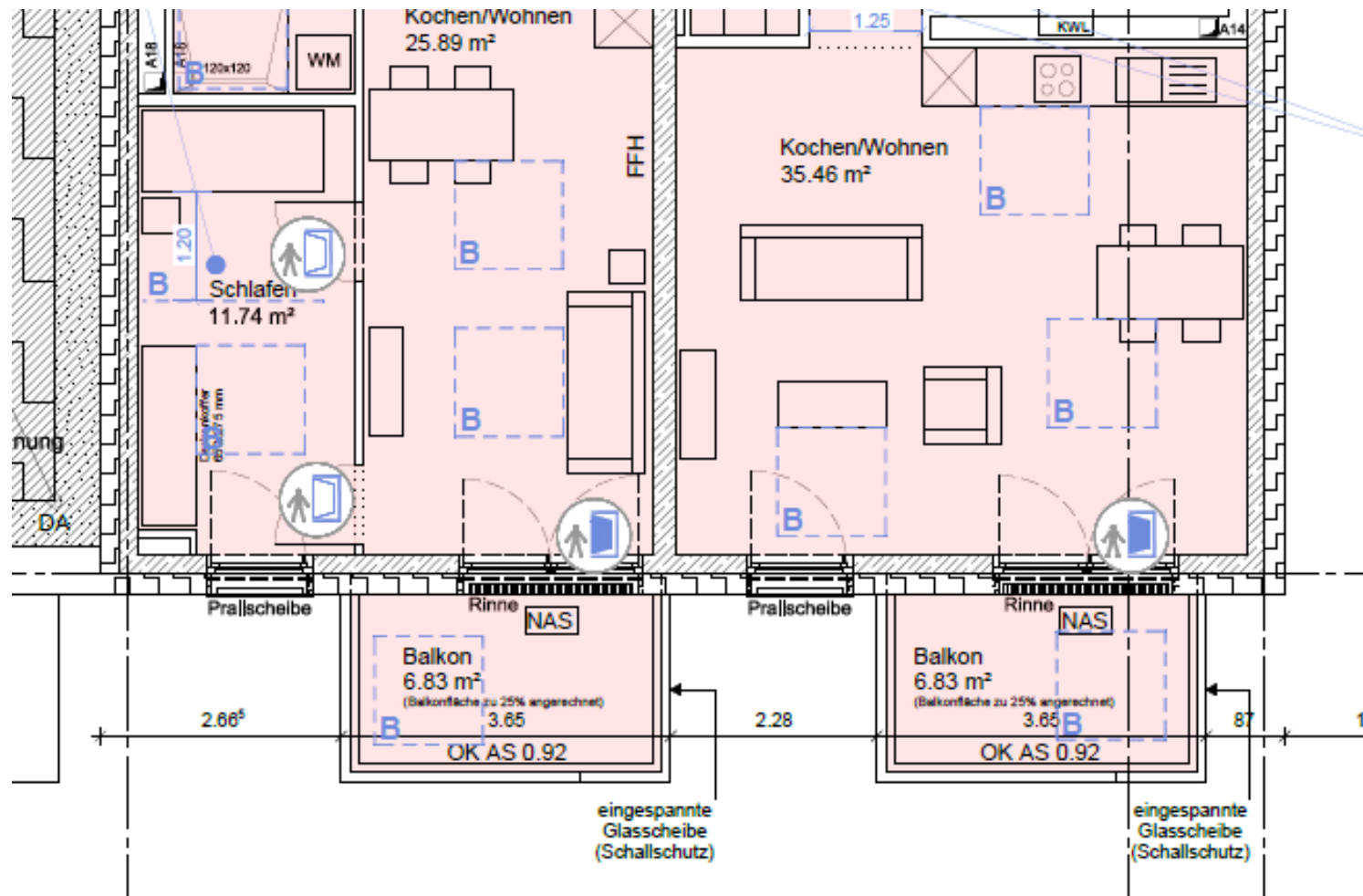


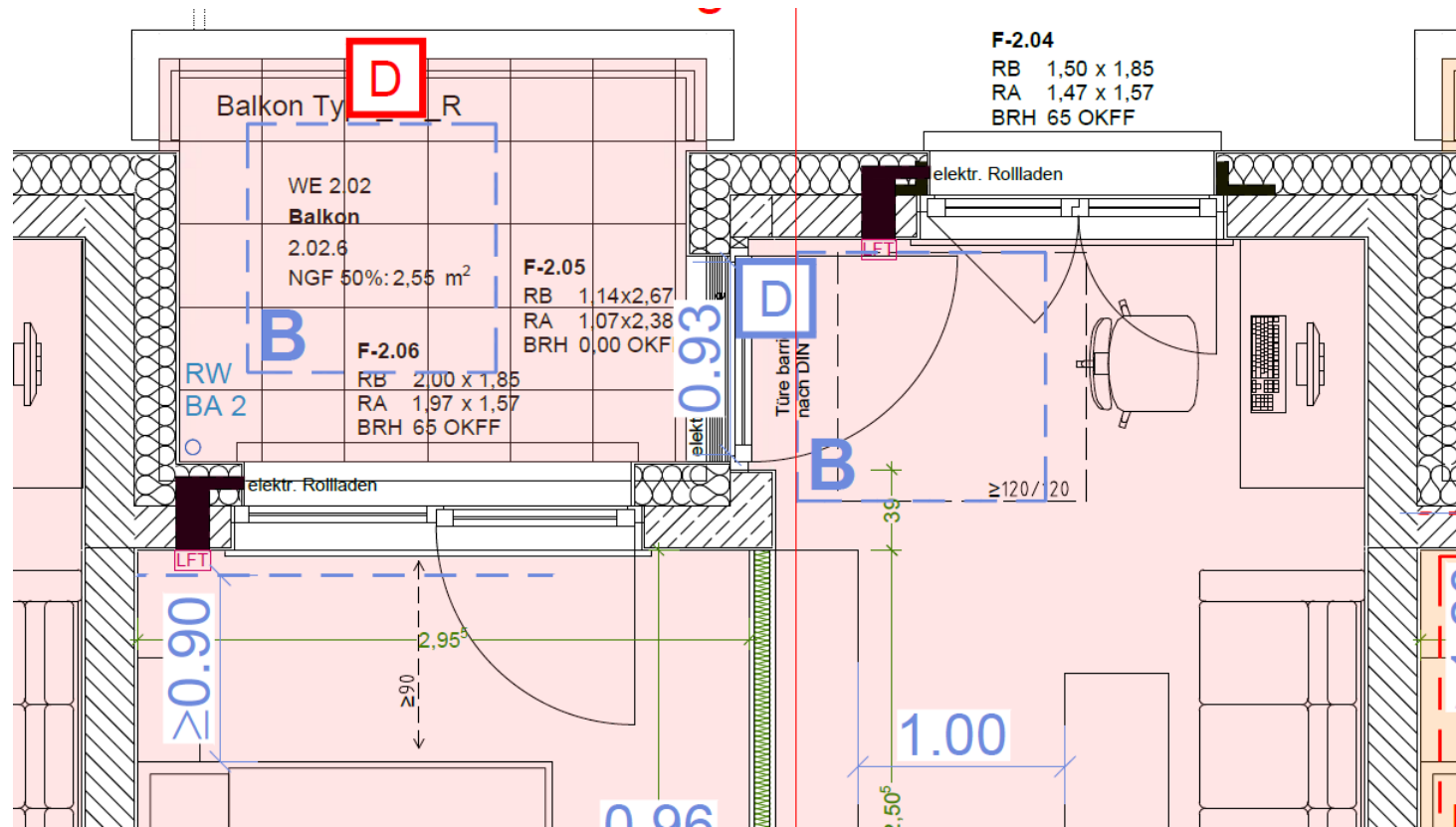
Nicht barrierefrei!

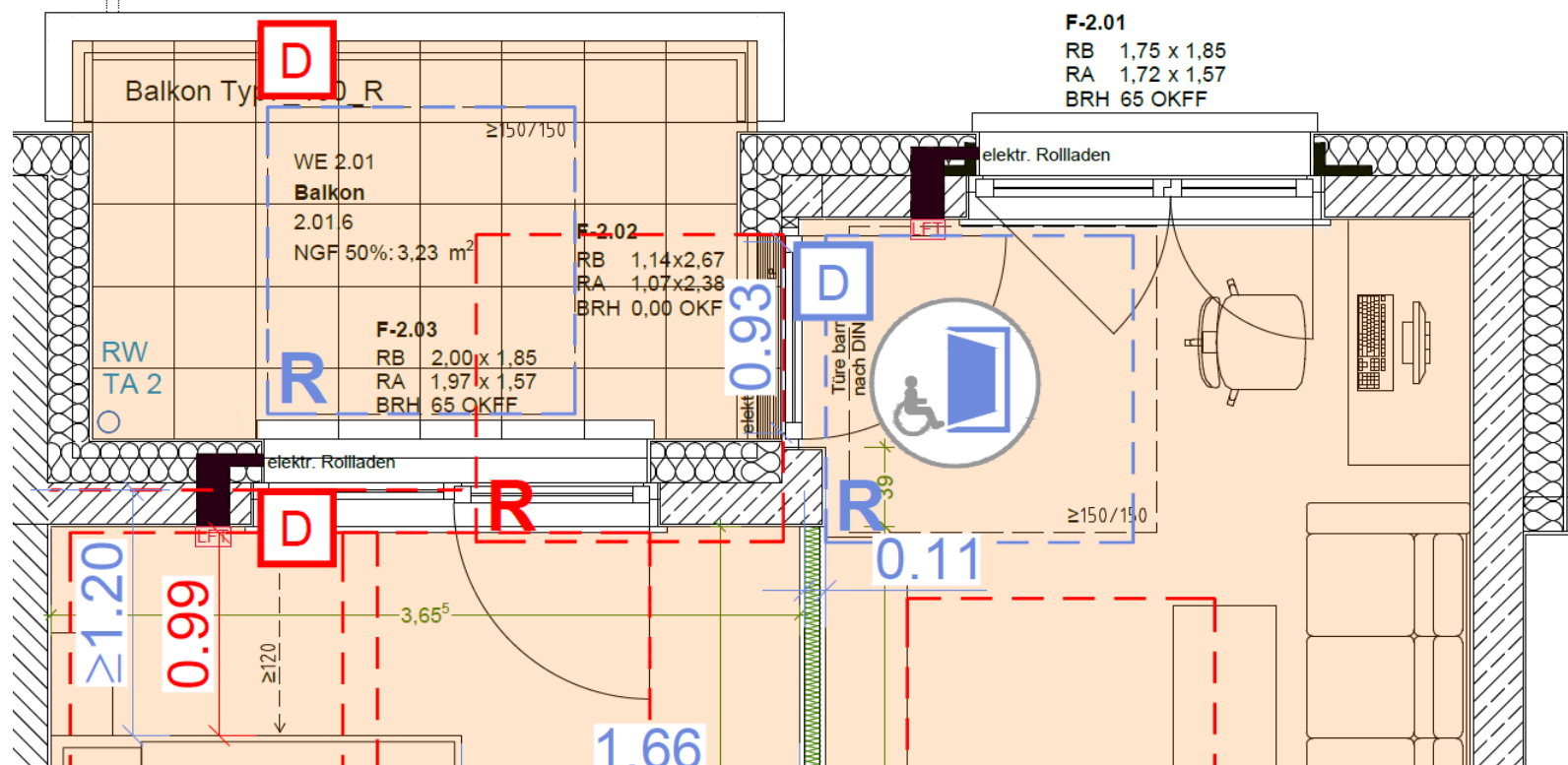






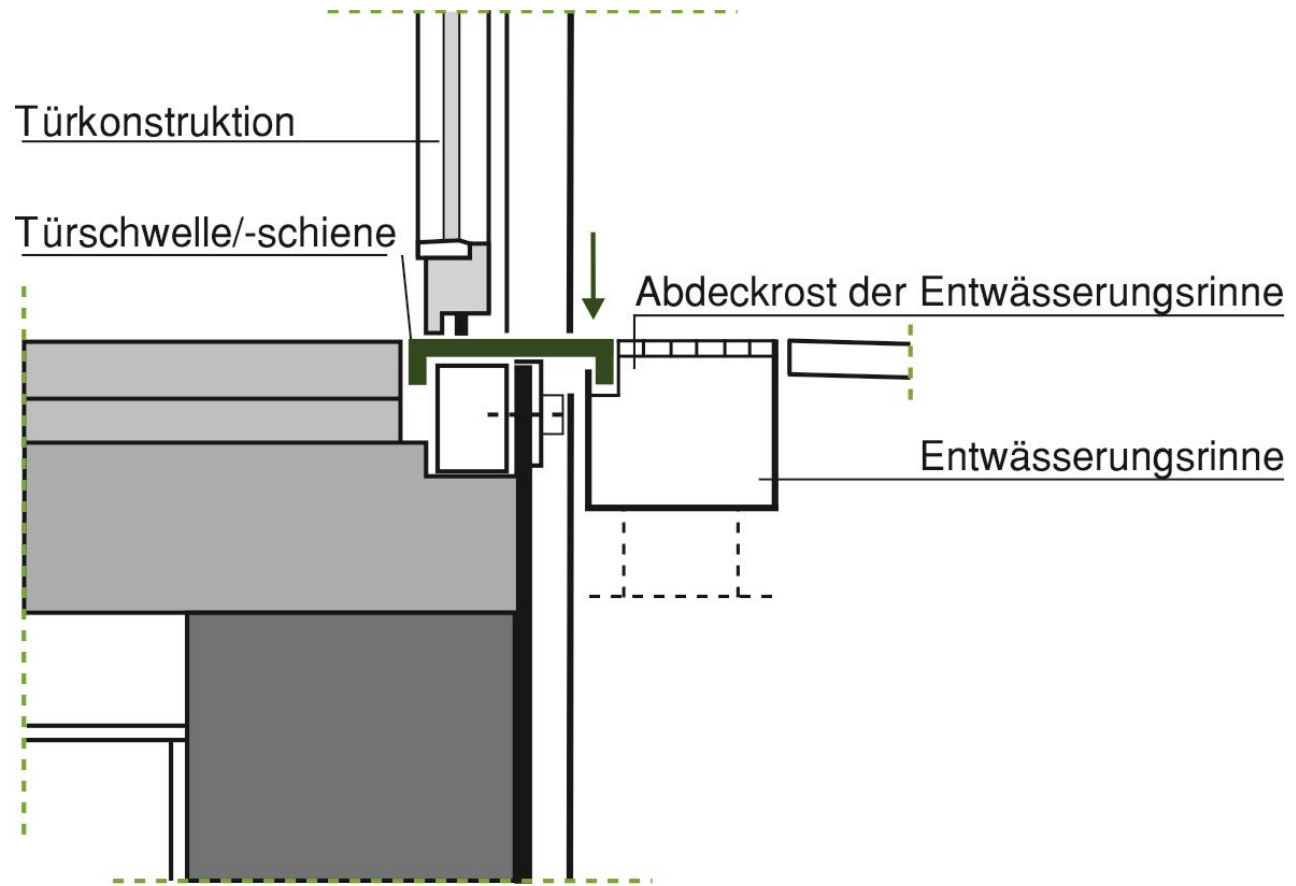






Nicht barrierefrei i. S. d. DIN 18040-2!





Arbeitshilfe & Erläuterung zu den baurechtlichen Anforderungen Barrierefreier Wohnungsbau Thüringen

§ 50 Abs. 1 ThürBO | Barrierefreies Bauen Technische Baubestimmungen (ThürVVTB), Anlage A 4.2/3 zur DIN 18040-2

Der Standard für den barrierefreien Wohnungsbau in Thüringen sieht für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen vor, dass mindestens ein Geschoss barrierefrei erreichbar ist. Zur Konkretisierung der Anforderungen ist die DIN 18040-2 in der ThürVVTB eingeführt, allerdings mit einigen Besonderheiten. Der Flyerinhalt bezieht sich nur auf die landesspezifischen Regelungen und beschreibt nicht alle Anforderungen der DIN 18040-2. Innerhalb der Wohnräume wie z. B. den Schlaf- und Wohnräumen, Fluren, in der Küche und im Bad werden nur barrierefreie Bewegungsflächen (B-Standard) ge-

AUSSENBE

TÜREN | FENSTER **INFRASTRUKTUR** **RÄUME | BÄDER**





Dipl.-Ing. (FH) Lutz Engelhardt
 Architekt | Sachverständiger | Fachplaner

Factus 2 Institut®
 Wolfstraße 11, 99734 Nordhausen
 Tel. (03631) 6513940

